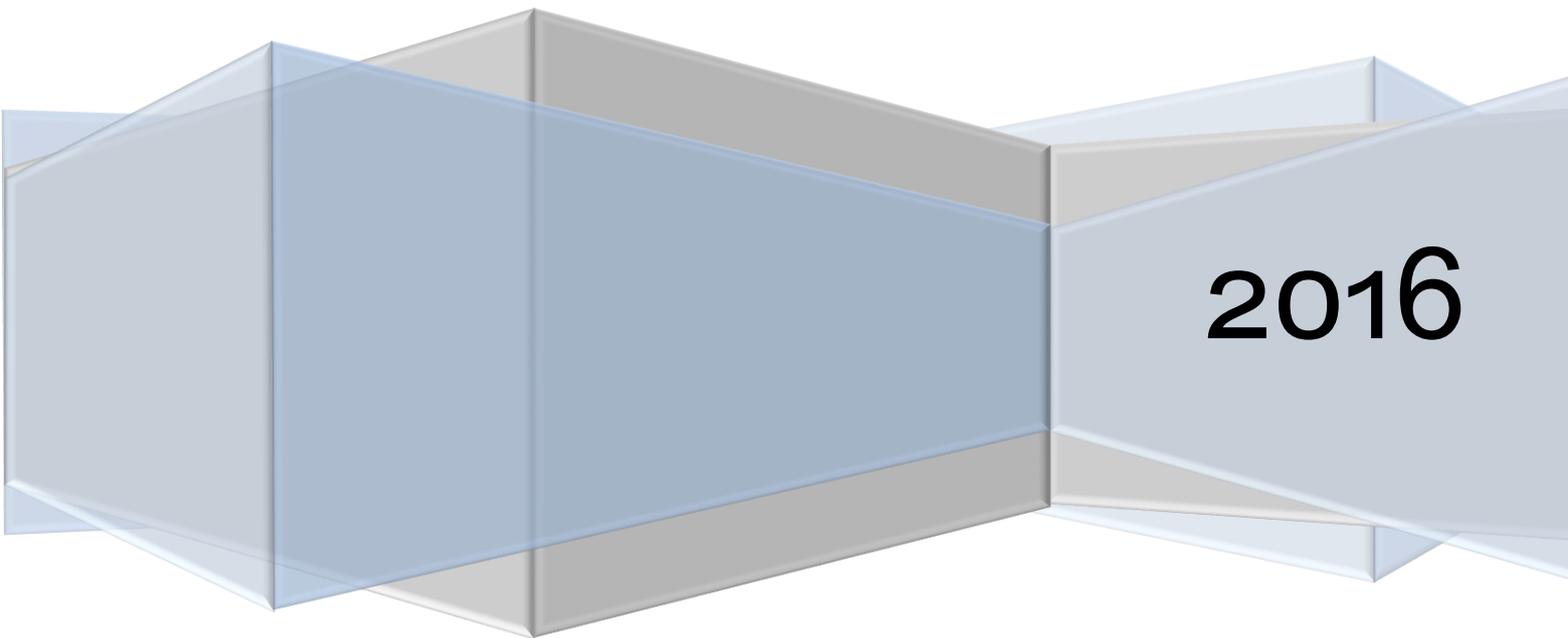


Fördermöglichkeiten für Gemeinden und Gemeindeverbände



2016

Inhalt

1. Infrastruktur	5
1.1 Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE).....	6
1.2 IKK-Investitionskredit Kommunen der KfW.....	7
1.3 IKK Bayern – Investitionskredit Kommunal Bayern	8
1.4 IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient sanieren der KfW	9
1.5 Energiekredit Kommunal Bayern.....	10
1.6 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen	11
1.7 IKK – Kommunale Energieversorgung der KfW	12
1.8 IKU – Kommunale Energieversorgung der KfW	13
1.9 Infrakredit Kommunal der LfA.....	14
1.10 Infrakredit Energie der LfA	15
1.11 Zuwendungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG).....	16
1.12 Zuwendungen zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra).....	18
1.13 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung	20
1.14 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung.....	21
1.15 Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben	22
1.16 Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.....	23
1.17 Planungszuschüsse	24
1.18 Zuschüsse zum Ausbau von Landeplätzen für den Nahluftverkehr und die allgemeine Luftfahrt	25
1.19 Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Städten, Märkten und Dörfern	26
1.20 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs	27
1.21 Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung in Naturparks	28
1.22 Bayerisches Förderprogramm für Hochgeschwindigkeitsnetze	29
1.23 Infrakredit Breitband der LfA-Förderbank Bayern	30
1.24 Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau	31
2. Kommunaler Finanzausgleich	32
3. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	34
3.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ...	35
3.2 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung	36
3.3 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung.....	37
3.4 Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	38

3.5 Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	39
3.6 Bayerisches Dorferneuerungsprogramm.....	40
3.7 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald.....	41
3.8 Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger	42
3.9 Förderung von Baumaßnahmen für agrar- und forstwirtschaftliche Fachschulen, Fachakademien sowie überbetriebliche Ausbildungsstätten (Agrarbildungszentren, landwirtschaftliche Lehranstalten)	43
3.10 Kreditprogramme der landwirtschaftlichen Rentenbank	44
4. Allgemeine Bauvorhaben, Wohnungsbau und gemeinnützige Einrichtungen.....	45
4.1 Wohnungsbau – „Energieeffizient Sanieren“	46
4.2 Wohnungsbau – „Altersgerecht Umbauen“	47
4.3 Wohnungsbau – „Energieeffizient Bauen“	48
4.4 Wohnungsbau – Bayerisches Modernisierungsprogramm	49
4.5 Förderleistungen für kommunale, freigemeinnützige und private Krankenhäuser.....	50
5. Bildung, Sport, Kultur.....	52
5.1 Berufliche Schulen – Lehrpersonalzuschuss für kommunale Schulen	53
5.2 Berufliche Schulen – Ausgleichsbetrag für kommunale Fachschulen	54
5.3 Berufliche Schulen – Beihilfen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen	55
5.4 Sport – Förderung des kommunalen Schulhausbaus	56
5.5 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.....	57
5.6 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Ganztagsbetreuung.....	58
5.7 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Förderung der Erwachsenenbildung.....	59
5.8 Theater	60
5.9 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Förderung und Pflege der bildenden Kunst.....	61
5.10 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – nichtstaatliche Museen.....	62
5.11 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Denkmalschutz und Denkmalpflege	63
5.12 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Heimatpflege.....	64
5.13 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Kulturfonds Bayern	65
5.14 Schullandheime	68
5.15 Lernmittelfreiheit	69
5.16 Gastschülerbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns	70
5.17 Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule.....	71
6. Umweltprogramme	72
6.1 Förderung von Grün- und Erholungsanlagen	73

6.2 Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	74
6.3 Förderung von Klimaschutzprojekten.....	75
6.4 Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	76
6.5 Förderung von CO2-Minderungsmaßnahmen.....	78
6.6 Zuwendungen zu Kleinkläranlagen	79
6.7 BMU – Umweltinnovationsprogramm.....	80
6.8 Förderung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft.....	81
6.9 Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung in Naturparks	82
6.10 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald.....	83
7. Soziale Sicherung	84
7.1 Förderung von Sozialdiensten – Bayerisches Netzwerk Pflege -Angehörigenarbeit....	85
7.2 Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderung Neues Seniorenwohnen)	86
7.3 Erziehungshilfe, Jugendschutz, Kindergärten und Kinderhorte – Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen	87
7.4 Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen.....	88
7.5 Förderung von Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege	89
8. Katastrophenschutz und Rettungsdienst	90
8.1 Finanzhilfen bei Notständen durch Elementarereignisse.....	91
8.2 Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens	92
8.3 Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr	93
8.4 Erstattung von Aufwendungen im abwehrenden Katastrophenschutz (Einsatzkosten).....	94
9. Kriegsoffer, Behinderte, Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und ehemalige politische Häftlinge.....	95
9.1 Erstattung von Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.....	96
9.2 Leistungen aus Mitteln der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe.....	97
10. EU-Förderprogramme für Kommunen	98
10.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE 2014-2020	99
10.1.1 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	99
10.1.1.1 Förderbereich 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – Förderung barrierefreier öffentlicher Tourismusinfrastrukturen	100
10.1.1.2 Förderbereich 3: Klimaschutz – Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen.....	101

10.1.1.3 Förderbereich 3: Klimaschutz – Verringerung der CO2-Freisetzung aus An-, Nieder- und Hochmoorböden.....	102
10.1.2 Europäische Territoriale Zusammenarbeit – INTERREG V 2014-2020.....	103
10.1.2.1 INTERREG V A Bayern / Tschechische Republik	104
10.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER 2014-2020	106
10.2.1 LEADER 2014-2020 – Lokale Aktionsgruppe (LAG) Bayreuther Land.....	107
10.2.2 Dorferneuerung und Infrastrukturprojekte im Rahmen des ELER	110
10.3 EU-Aktionsprogramme.....	111
10.3.1 Umwelt- und Katastrophenschutz	112
10.3.2 Jugend, Aus- und Weiterbildung, Sport	114
10.3.3 Kultur, audiovisueller Bereich	117
10.3.4 Europa der Bürger – Europa für Bürgerinnen und Bürger	120
10.3.5 Europa der Bürger – Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	124
10.3.6 Justiz und Inneres – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	126
10.3.7 Forschung und Technologie – Horizont 2020	130
11. Stiftungen	132
11.1 Einführung und Suchhilfen	133
11.2 Häufig genutzte Stiftungen.....	134
11.2.1 Oberfrankenstiftung	135
11.2.2 Bayerische Landesstiftung.....	136
11.2.3 Deutsch-tschechischer Zukunftsfonds	137
11.2.4 Deutsche Stiftung Denkmalschutz	139
11.2.5 Kulturstiftung der Länder	140
11.2.6 Stiftung der Sparkasse Bayreuth	141
11.2.7 Überblick über weitere Stiftungen mit Schwerpunkt Landkreis Bayreuth.....	142
11.2.7.1 Claus-Mäder-Kinder-Stiftung.....	142
11.2.7.2 Claus-Mäder-Stiftung	142
11.2.7.3 Felicetti-Merkle-Stiftung	142
11.2.7.4 Matthias und Margrit Wendel-Stiftung	142
11.2.7.5 Sigmund Feuerabendt-Stiftung für eine kulturelle Integration	142
11.2.7.6 Stiftung Natur- und Kulturlandschaft Fichtelgebirge.....	143
11.2.7.7 Stiftung zum Erhalt der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Bayreuth	143

1. Infrastruktur

1.1 Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Was wird gefördert?

Auf der Grundlage des tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung werden Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur sowie in Ausnahmefällen sonstige touristische Infrastrukturvorhaben gefördert.

Als Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig der Neubau, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurparks und Kurwegen,
- Sole- und Heilwasserleitungen,
- Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,
- Veranstaltungszentren,
- Tagungs- und Veranstaltungsräumen
- Erschließungsmaßnahmen für die vorstehend genannten Vorhaben.

Die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

- Kurhäusern,
- Kurmittelhäusern,
- Häusern des Gastes,
- Kongressgebäuden,
- Hallenbädern.

Wie wird gefördert?

Investitionszuschüsse bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Im Einzelfall kann auch ein höherer Fördersatz gewährt werden.

Weitere Informationen

Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 27. Februar 2015 (AllMBI Nr. 3/2015, Seite 170, Gliederungsnummer 7072.1-W).

1.2 IKK-Investitionskredit Kommunen der KfW

Was wird gefördert?

Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/Vermögensplanes des aktuellen Haushaltsjahres

- in die kommunale und soziale Infrastruktur,
- in wohnwirtschaftliche Projekte.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit, max. 150 Mio. Euro pro Jahr, pro Antragsteller. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Krediten ab 2 Mio. Euro max. 50 %, unter 2 Mio. Euro bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Weitere Informationen

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programmnummer 208

1.3 IKK Bayern – Investitionskredit Kommunal Bayern

Was wird gefördert?

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt schafft die Möglichkeit, mit dem Investkredit Kommunal Bayern die Zinssätze des „IKK Investitionskredit Kommunen“ der KfW zu vergünstigen.

1.4 IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient sanieren der KfW

Was wird gefördert?

Finanzierung der energetischen Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit

Weitere Informationen

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programmnummer 218.

1.5 Energiekredit Kommunal Bayern

Was wird gefördert?

Auf dem Weg zur Energiewende unterstützt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit dem Energiekredit Kommunal Bayern die Finanzierung und Förderung von Investitionen in die Optimierung des kommunalen Gebäudebestandes in Bayern. Die Zinssätze des KfW-Programms „IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“ werden dabei weiter vergünstigt.

1.6 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen

Was wird gefördert?

Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur von kommunalen Unternehmen.

Zum Beispiel kommunale Infrastruktur:

- allgemeine Verwaltung,
- öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Wissenschaft, Technik und Kulturpflege,
- Stadt- und Dorfentwicklung, beispielsweise touristische Infrastruktur,
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband),
- Ver- und Entsorgung,
- Verkehrsinfrastruktur inklusive öffentlichen Personennahverkehrs,
- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger,
- Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von dem kommunalen Unternehmen zu tragen und nicht umlagefähig sind.

Zum Beispiel soziale Infrastruktur:

- Krankenhäuser,
- Altenpflegeeinrichtungen,
- betreutes Wohnen,
- ambulante Pflegeeinrichtungen,
- Behindertenwerkstätten
- Kindergärten und Schulen,
- Sportanlagen,
- kulturelle Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

Mit dem Investitionskredit können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Mio. Euro pro Vorhaben.

Weitere Informationen

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Programmnummer 219.

1.7 IKK – Kommunale Energieversorgung der KfW

Was wird gefördert?

Finanzierung von Investitionen in den Bereichen Verteilnetzausbau (Strom) und Stromspeicherung.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit.

Weitere Informationen

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programmnummer 203.

1.8 IKU – Kommunale Energieversorgung der KfW

Was wird gefördert?

Finanzierung zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Energieversorgung mittels konventioneller Energieträger – Investitionen in den Bereichen Stromerzeugung, Verteilnetzausbau und Stromspeicherung.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit.

Weitere Informationen

Merkblatt der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programmnummer 204.

1.9 Infrakredit Kommunal der LfA

Was wird gefördert?

Mitfinanziert werden folgende Investitionen in die kommunale Infrastruktur:

- Verkehrsinfrastruktur (inkl. öffentlicher Personennahverkehr),
- Ver- und Entsorgung (inkl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nichtumlagefähige Kosten),
- allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit nicht im „Infrakredit Energie“ förderfähig,
- touristische Infrastruktur,
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege,
- Aufwendungen lokaler Mikrofinanzierer für den Auf- und Ausbau der betrieblichen Infrastruktur in der Kommune.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit, bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro bis zu 100 %, über 2 Mio. Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

Weitere Informationen

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“ der LfA.

1.10 Infrakredit Energie der LfA

Was wird gefördert?

Mitfinanziert werden folgende Investitionen in die kommunale Infrastruktur:

- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger,
- Energieeffiziente Stadtbeleuchtung,
- Energieeffiziente Quartiersversorgung.

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger, langfristiger Kredit, bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. Euro bis 100 %, über 2 Mio. Euro maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 4 Mio. Euro.

Weitere Informationen

Merkblatt „Infrakredit Energie“ der LfA.

1.11 Zuwendungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen sowie Verkehrsunternehmen und sonstigen Vorhabensträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln nach Art. 1 Satz 1 auf Antrag gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
 - e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
 - f) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
 - g) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuches

in der Baulast von Gemeinden oder Landkreisen,

2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden,

3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
4. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,
5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden oder Landkreise im Sinn der Nr. 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben;

in Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenwegs,

6. Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkbusen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen betragen bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Weitere Informationen

Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)

1.12 Zuwendungen zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)

Was wird gefördert?

Aus FAG-Mitteln können gefördert werden der Bau oder Ausbau von

- Kreis- und Gemeindestraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden, sowie Geh- und Radwege, wenn die Baulast bei der Gemeinde liegt;
- unselbstständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung auf eigene Kosten ablehnt. Hierunter fallen auch gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege;
- selbstständigen Geh- und Radwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind;
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und dem Bundeswasserstraßengesetz;
- öffentlichen Umsteigeparkplätzen an Straßen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

Aus BayGVFG-Mitteln können gefördert werden der Bau oder Ausbau – soweit in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen – von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen;
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse;
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz;
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen;
- Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken;
- dynamischen Verkehrsleitsystemen sowie Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs;
- öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesenen Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch;
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben;

- Geh- und Radwegen in gemeindlicher Baulast in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, deren Fahrbahnen sich nicht in der Baulast der Gemeinden befinden.

Wie wird gefördert?

Zuwendungen werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen als Anteilsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung gewährt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Gesamtförderung darf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra).

1.13 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisungen gewährt. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas.

1.14 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,
- der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte, bestehende Siedlungsbereiche,
- der erstmalige Bau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen nach dem Stand der Technik, Pumpwerken und Verbindungsleitungen für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,
- Maßnahmen, die infolge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf Kläranlagen durchzuführen sind.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisungen gewährt. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas.

1.15 Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- a) Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,
- b) Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen,
- c) Gewässerpflege- und –unterhaltungsmaßnahmen,
- d) Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,
- f) Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte,
- g) Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Konzepten.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Vorhaben – Buchstabe a) – werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 50.000 Euro betragen. Die Vorhaben nach Buchstaben b) bis g) werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5.000 Euro übersteigen.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas.

1.16 Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Was wird gefördert?

Zuwendungen werden für neue, vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte zur Bewältigung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kommunalverwaltungen in besonders betroffenen Teilräumen gewährt.

Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

- die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungspielräume und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Bauhofs.
- Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen

Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

1.17 Planungszuschüsse

Was wird gefördert?

Die Förderung dient der Erarbeitung von städtebaulichen Untersuchungen und Planungen, an denen ein besonderes staatliches Interesse besteht, sowie der städtebaulichen Forschung und Dokumentation. Dazu zählen:

- Modellhafte Untersuchungen und Planungen im Rahmen der angewandten städtebaulichen Forschung (z. B. für flächenhafte Konzepte der Verkehrsberuhigung und Energieversorgung, der Wohnumfeldverbesserung, des Immissionsschutzes, des Flächen sparenden Bauens und dgl.),
- Maßnahmen der städtebaulichen Grundlagenforschung,
- städtebauliche Planungen für Aufgaben von allgemeiner Bedeutung, die allgemein gültige und richtungsweisende Ergebnisse erwarten lassen,
- städtebauliche Planungen, die durch Planungen oder Maßnahmen anderer Planungsträger hervorgerufen oder maßgeblich beeinflusst werden oder die der Abstimmung mit staatlichen Maßnahmen dienen (z. B. durch Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, wasserwirtschaftliche Planungen, Straßenplanungen, Flurbereinigung usw.),
- städtebauliche Planungen in Verbindung mit Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung in Städten und Dörfern und zur Vorbereitung struktureller Fördermaßnahmen des Staates.

Die Ausgabemittel können auch für sachbezogene Veröffentlichungen verwendet werden.

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung über die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Weitere Informationen

Über die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Haushaltsplan des Freistaates Bayern (Einzelplan 03 B, Kapitel 0365. Titel 88391 und 88312) mit Erläuterungen.

1.18 Zuschüsse zum Ausbau von Landeplätzen für den Nahluftverkehr und die allgemeine Luftfahrt

Was wird gefördert?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Investitionskosten bezuschusst werden, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen und gewerbefördernd sind.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse zu den Investitionskosten.

Weitere Informationen

Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Einzelplan 07, Kapitel 0705, Titel 89174.

1.19 Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in Städten, Märkten und Dörfern

Was wird gefördert?

Die städtebauliche Erneuerung dient dazu, Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt zu erhalten, zu erneuern und weiter zu entwickeln. Sie wird von den Gemeinden selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Ziel ist es insbesondere, in Städten, Märkten und Dörfern städtebauliche Missstände und Mängel zu beheben, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen.

Gegenstand der Förderung sind städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wie Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen im Sinne des BauGB in einem von der Gemeinde festgelegten Erneuerungsgebiet als Einheit (Gesamtmaßnahme).

Als Bestandteile einer solchen Gesamtmaßnahme können verschiedene Einzelmaßnahmen gefördert werden.

Städtebauliche Einzelvorhaben:

Ausschließlich mit Landes- und EU-Mitteln der Städtebauförderung werden zusätzlich auch städtebauliche Einzelvorhaben gefördert, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen. Diese Zuwendungsart kommt insbesondere für einzelne Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung in Betracht, durch die wesentliche Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden. Hierzu zählen auch beispielhafte Planungen. Ein städtebauliches Einzelvorhaben kann mehrere zusammengehörige Einzelmaßnahmen umfassen.

Wie wird gefördert?

Die Städtebauförderungsmittel werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung, ansonsten als Anteilsfinanzierung, gewährt.

Die Gemeinde erhält höchstens 60 % der für die Einzelmaßnahme als förderfähig festgelegten Kosten erstattet. Bei besonders struktur- und finanzschwachen Kommunen kann der Fördersatz für einzelne besonders strukturwirksame Projekte aus dem Struktur- und Härtefonds auf bis zu 80 % erhöht werden. Insgesamt darf die Förderung jedoch höchstens 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen.

Weitere Informationen

Bezirksregierung, Sachgebiet 34. Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

1.20 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs

Was wird gefördert?

- Betriebshöfe und zentrale Werkstätten
- Beschleunigungsmaßnahmen, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Vorhaben der DB AG
- Bei Güterverkehrszentren, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind, ist der Bau oder Ausbau von Schienenanlagen, die als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, förderfähig, sofern eine Kommune als Baulastträger auftritt.

Fahrzeugförderung:

- Förderung von Linienbussen
- Förderung von Schienenfahrzeugen

ÖPNV-Zuweisungen:

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung gewährt. Die ÖPNV-Zuweisungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuständig für die Festsetzung und Bewilligung der Finanzhilfen ist die Regierung.

Weitere Informationen

Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG); Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV).

1.21 Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung in Naturparken

Was wird gefördert?

Förderfähige Maßnahmen sind

- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften,
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen,
- Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen (dazu zählen insbesondere Pilotprojekte und innovative Vorhaben für Moorgebiete).

Wie wird gefördert?

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben der Einzelmaßnahmen gewährt, wobei der Förderhöchstsatz 70 % der förderfähigen Kosten beträgt.

1.22 Bayerisches Förderprogramm für Hochgeschwindigkeitsnetze

Ziel ist der Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei der Breitbandgrundversorgung.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Maßnahmen in sog. „weißen NGA-Flecken“, das sind Gebiete mit Bandbreiten von weniger als 30 Mbit/s im Download und 2 MBit/s im Upload.
- Gefördert werden Zuschüsse der Kommunen an Netzbetreiber für Investitionen in leitungs- und funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.
- Für den administrativen Aufwand kann beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ein „Startgeld Netz“ beantragt werden.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse je nach Finanzkraft der Gemeinde in Höhe von 60, 70 oder 80 % der Wirtschaftlichkeitslücke und in besonderen Einzelfällen bis zu 90 %. Der Förderhöchstbetrag liegt zwischen 500.000 Euro und 950.000 Euro. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 50.000 Euro.

Weitere Informationen

Regierung von Oberfranken, Herr Pütterich, Tel. 0921/604-1522

E-Mail: Peter.Puetterich@reg-ofr.bayern.de

Landratsamt Bayreuth, Herr Schmidt, Tel. 0921/728-341

E-Mail: Detlev.Schmidt@lra-bt.bayern.de

1.23 Infrakredit Breitband der LfA-Förderbank Bayern

Was wird gefördert?

Zur Finanzierung ihres Eigenanteils haben Kommunen die Möglichkeit, den „Infrakredit Breitband“ der LfA mit besonders zinsgünstigen Konditionen in Anspruch zu nehmen.

Wie wird gefördert?

Der „Infrakredit Breitband“ kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der Bezirksregierung als förderfähig anerkannten Aufwendungen der Gemeinde und dem staatlichen Zuschuss gewährt werden. Bei Förderkreditbeträgen bis 2 Mio. Euro beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen, über 2 Mio. Euro maximal 50 % der förderfähigen Aufwendungen.

Voraussetzung für die Zusage des Förderkredits ist u. a. ein positiver Bescheid der Bezirksregierung für eine Zuschussförderung im Rahmen der bayerischen Breitbandrichtlinie.

Weitere Informationen

LfA Förderbank Bayern, Telefon-Nr. 089/2124-1505

E-Mail: infra@lfa.de

1.24 Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau

Ziel ist es, in den kommenden drei Jahren hochleistungsfähige Breitbandnetze in unterversorgten Gebieten zu errichten. Das Programm ermöglicht den Ausbau mit 50 MBit/s und richtet sich an Kommunen und Landkreise zur Schließung der sog. „weißen Flecken“ der Breitbandversorgung.

Was wird gefördert?

Mit dem Förderbetrag können die Kommunen entweder die Wirtschaftlichkeitslücke schließen, die sich bei den TK-Unternehmen ergibt, wenn diese ein Breitbandnetz in unterversorgten Gebieten errichten (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) oder passive Infrastrukturen wie z. B. Glasfaserstrecken errichten, die sie dann an Netzbetreiber verpachten können (Betreibermodell).

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei der Höchstbetrag pro Projekt bei 15 Mio. Euro liegt. Eine Kombination mit dem bayerischen Förderprogramm für Hochgeschwindigkeitsnetze ist möglich und erwünscht. Dadurch können weitere 40 % an Förderung hinzukommen.

Unabhängig davon können Planungs- und Beratungskosten zu 100 % und bis zu einem Betrag von max. 50.000 Euro gefördert werden.

Weitere Informationen

Breitbandbüro des Bundes, Tel.-Nr.: 030/233249777

E-Mail: kontakt@breitbandbuero.de

Internet: www.breitbandbuero.de

Landratsamt Bayreuth, Herr Schmidt, Tel.-Nr.: 0921/728-341

E-Mail: Detlev.Schmidt@lra-bt.bayern.de

2. Kommunaler Finanzausgleich

Schlüsselzuweisungen

Ausgleich unzureichender eigener Einnahmen und damit Ausgleich von Steuerkraftunterschieden (Art. 1 ff FAG).

Finanzzuweisungen

Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben (Art. 7 FAG).

Zuschüsse zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg

Volks- und Sonderschüler (Art. 10a FAG).

Bedarfszuweisungen

Für außergewöhnliche Lagen und Härten (Art. 11 FAG).

Überlassung der Grunderwerbssteuer (Art. 8 FAG)

Überlassung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens zur Förderung des kommunalen Straßenbaues (Art. 13 ff FAG)

Härtefonds

Für besondere Härten bei Straßenbaumaßnahmen (Art. 13 c FAG).

Zuwendungen zum Bau kommunaler Einrichtungen (Art. 10 FAG)

Bau von

- Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen)
- Kindertageseinrichtungen
- Sonstigen öffentlichen Einrichtungen

Familienleistungsausgleich (Art. 1 b FAG)

Investitionspauschalen

Pauschale Zuweisungen insbesondere für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Art. 12 FAG).

3. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind

- Maßnahmen im Bereich der Flurneuordnung,
- der Landzwischenenerwerb im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Maßnahmen der Dorferneuerung,
- der freiwillige Landtausch, der freiwillige Nutzungstausch und Infrastrukturmaßnahmen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse und öffentliche Darlehen werden als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Bagatellgrenze: 25.000 Euro. Für den freiwilligen Landtausch und den freiwilligen Nutzungstausch gelten Sonderregelungen, ebenso für Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen.

Weitere Informationen

Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE). Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Ländliche Entwicklung.

3.2 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur erstmaligen zentralen Wasserversorgung sowie hierfür erforderliche Anschlussentgelte.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Richtlinien für die Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas.

3.3 Zuwendungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- der erstmalige Bau der Ortsentwässerung für bisher noch nicht entsorgte bestehende Siedlungsbereiche,
- der erstmalige Bau und die Erweiterung von Regenbecken, Regenüberläufen und Bodenfiltern für bisher noch nicht entsorgte, bestehende Siedlungsbereiche,
- der erstmalige Bau und die anteilige Kapazitätserweiterung von Kläranlagen nach dem Stand der Technik, Pumpwerken und Verbindungsleitungen für bisher noch nicht entsorgte, bestehende Siedlungsbereiche,
- Maßnahmen, die infolge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf Kläranlagen durchzuführen sind.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuweisungen gewährt. Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 70 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – RZWas.

3.4 Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig ist die Erschließung der Wälder mit schwerlastbefahrbaren Wegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur und die als Folge von Schadereignissen nötige Reparatur untergegangener oder beschädigter, bisher schwerlastbefahrbarer Wege.

Folgende Maßnahmen können u. a. gefördert werden:

- Neubau schwerlastbefahrbarer Forstwege und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Forstwege.
- Die nach Schadereignissen nötige Reparatur beschädigter oder untergegangener, schwerlastbefahrbarer Forstwege (auch Teilstrecken), deren Anlagen und notwendiger Zufahrtswege. Die Forstwege müssen vor dem Schadereignis dem Standard (Ausbauart, Pflegezustand und Erschließungswirksamkeit) förderbarer Forstwege entsprochen haben.
- Der Neubau von Anlagen und notwendigen Einrichtungen. Zu den Anlagen zählen z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendepfählen oder Wendehämmern, Lagerplätze, Rückewegeanschlüsse, Brücken, Stützmauern, Furten usw. Zu den notwendigen Einrichtungen zählen z. B. Schilder, Schranken usw.
- Die Anlage von Wasserrückhalteeinrichtungen sowie Wasserableitungen. Hierzu zählen z. B. Polder, Dämme und Wasserableitungen an zuführenden Rückewegen.
- Die Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Wegenetz zur Holzabfuhr.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Weitere Informationen

Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007). Auskunft erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3.5 Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur „Abwehr von Larvenfraß“.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Über Art und Höhe der Förderung erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auskunft.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007). Auskunft erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3.6 Bayerisches Dorferneuerungsprogramm

Ziel: Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen,
- private Vorhaben.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt.

Weitere Informationen

Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms. Auskunft erteilt das Amt für Ländliche Entwicklung.

3.7 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern,
- Erhalt von Biotopbäumen,
- Belassen von Totholz,
- Erhalt von Biberlebensräumen,
- Nutzungsverzicht.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Weitere Informationen

Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald - VNPWaldR 2012. Auskunft erteilt die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3.8 Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Neuinvestitionen zur Aufbereitung und Verwertung von Biomasse sowie Anlagen aller Art zur Gewinnung und Verwertung von Wärme, Kälte und Strom aus Biomasse in fester, flüssiger und gasförmiger Form, soweit diese dem Umweltschutz zugerechnet werden können,
- technische Einrichtungen und Maßnahmen, die der weiteren Verminderung von Schadstoffen bei obigen Einrichtungen und Anlagen dienen,
- Planungskosten bis zu 10 % in Höhe der förderfähigen Kosten für Gebäude sowie bauliche und sonstige Anlagenteile im Rahmen bewilligter Projekte.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses aus Landesmitteln gewährt. Der Förderhöchstsatz beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Informationen

Richtlinie zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Nutzung von Biomasse als regenerativer Energieträger.

3.9 Förderung von Baumaßnahmen für agrar- und forstwirtschaftliche Fachschulen, Fachakademien sowie überbetriebliche Ausbildungsstätten (Agrarbildungszentren, landwirtschaftliche Lehranstalten)

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- notwendige Erstausrüstung,
- Erwerb einschließlich Umbau bzw. Instandsetzung eines Gebäudes,
- Generalsanierung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen

Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöRL).

3.10 Kreditprogramme der landwirtschaftlichen Rentenbank

Was wird gefördert?

Finanziert werden vielfältige Investitionen im Bereich der Agrarwirtschaft und der ländlichen Entwicklung, um zukünftiges Wachstum zu ermöglichen u. a. auch für Gemeinden.

Mögliche Einsatzbereiche der Darlehen: Investitionen in

- Wirtschaftsgebäude,
- Maschinen,
- erneuerbare Energien über Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Infrastruktur,
- Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von Darlehen.

Weitere Informationen

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, Internet: www.rentenbank.de

4. Allgemeine Bauvorhaben, Wohnungsbau und gemeinnützige Einrichtungen

4.1 Wohnungsbau – „Energieeffizient Sanieren“

Energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des „CO2-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mittels eines Kredits, dessen Zinssatz in den ersten zehn Jahren der Kreditlaufzeit verbilligt wird. Bei Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird zudem ein Teil der Darlehensschuld erlassen (Tilgungszuschuss).

Weitere Informationen

KfW Programmnummern 151 (KfW-Effizienzhaus) bzw. 152 (Einzelmaßnahmen).

4.2 Wohnungsbau – „Altersgerecht Umbauen“

Was wird gefördert?

Gefördert werden barrierereduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden,

- die als Maßnahmen in den nachstehenden Förderbereichen näher beschrieben sind,
- die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2 erforderlich sind oder
- mit denen der Standard „Altersgerechtes Haus“ erreicht wird.

Förderbereiche:

- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen,
- Eingangsbereich und Wohnungszugang,
- vertikale Erschließung / Überwindung von Niveauunterschieden,
- Anpassung der Raumgeometrie,
- Maßnahmen an Sanitärräumen,
- Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation,
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen.

Wie wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (z. B. Planungs- und Beratungsleistungen) finanziert werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Weitere Informationen

Merkblatt der KfW – Programmnummer 159.

4.3 Wohnungsbau – „Energieeffizient Bauen“

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern mit niedrigem Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Gefördert werden auch durch Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau) oder Ausbau von vormals nichtbeheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) neu entstehende Wohneinheiten.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mit zinsgünstigen, langfristigen Krediten und bei Nachweis des erreichten KfW-Effizienzhaus-Niveaus werden Tilgungszuschüsse

- KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus) 10 %
- KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus) 5 %

gewährt.

Weitere Informationen

Merkblatt der KfW-Programmnummer 153.

4.4 Wohnungsbau – Bayerisches Modernisierungsprogramm

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Gebäuden mit mindestens drei Mietwohnungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen.

Ziele:

- Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum,
- Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen,
- Energie- und Wassereinsparung,
- CO₂-Minderung infolge einer Modernisierung,
- Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel,
- Bestimmung des berechtigten Personenkreises durch ein allgemeines Belegungsrecht.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mit zinsgünstigen Darlehen.

Weitere Informationen

Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR).

4.5 Förderleistungen für kommunale, freigemeinnützige und private Krankenhäuser

Was wird gefördert?

Einzelförderung von Investitionen für

- die Errichtung von Krankenhäusern (Umbau, Erweiterungsbau, Neubau) einschließlich der hiermit in notwendigem Zusammenhang stehenden Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
- die Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter), soweit die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht.

Pauschale Förderung durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag für die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderfähige Investitionen mit Kostenobergrenzen für das einzelne Vorhaben gewährt.

Sonstige Förderung

- Förderung von Nutzungsentgelten,
- Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten bei Betriebsgefährdung,
- Förderung von Lasten aus Darlehen, die ein Krankenhausträger vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderfähige, vor diesem Zeitpunkt entstandene Investitionskosten aufgenommen hat ,
- Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern.

Wie wird gefördert?

Bei Einzelförderung wird ein Festbetrag festgelegt.

Bei pauschaler Förderung werden feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) festgelegt.

Weitere Informationen

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG); Bayerisches

Krankenhausgesetz (BayKrG); Finanzausgleichsgesetz – FAG; Auskünfte erteilt die Regierung.

5. Bildung, Sport, Kultur

5.1 Berufliche Schulen – Lehrpersonalzuschuss für kommunale Schulen

Was wird gefördert?

Der Staat gewährt kommunalen Trägern zum Lehr-Personalaufwand der nachstehend genannten beruflichen Schulen einen Lehrpersonalzuschuss:

- Berufsschulen
- Berufsfachschulen
- Wirtschaftsschulen
- Fachschulen
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Fachakademien

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung

Weitere Informationen

Art. 18 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

5.2 Berufliche Schulen – Ausgleichsbetrag für kommunale Fachschulen

Was wird gefördert?

Der Staat kann den Trägern kommunaler Fachschulen einen Ausgleichsbetrag gewähren. Der Ausgleichsbetrag wird gewährt unter Berücksichtigung des Lehrpersonalaufwands und eines besonders hohen Schulaufwands, der durch die notwendige Ausstattung mit Fachunterrichtsräumen veranlasst ist.

Wie wird gefördert?

Ausgleichsbeträge

Weitere Informationen

Art. 20 Abs. 2 BaySchFG, § 13 AV BaySchFG.
Auskunft über die Regierung von Schwaben.

5.3 Berufliche Schulen – Beihilfen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen

Was wird gefördert?

Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.

Wie wird gefördert?

Beihilfen

Weitere Informationen

Art. 5 BaySchFG, Art 10 FAG.
Auskunft erteilt die Regierung.

5.4 Sport – Förderung des kommunalen Schulhausbaus

Was wird gefördert?

Schulische Außensportanlagen, Turn- und Schwimmhallen, die schulischen Zwecken dienen, werden wie der Schulhausbau selbst gefördert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zuweisungen. Die Höhe der staatlichen Zuweisungen wird für jede Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer individuellen finanziellen Verhältnisse bemessen.

Weitere Informationen

Art. 10 FAG.

5.5 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. Bau, Einrichtung und Modernisierung von Jugendheimen, Jugendräumen, Jugendfreizeitstätten, Jugendtagungs- und übernachtungshäusern, Jugendzeltplätzen und Jugendbildungsstätten.

Wie wird gefördert?

Zuschuss

Weitere Informationen

Richtlinien des Bayerischen Jugendrings zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Förderrichtlinien des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

5.6 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Ganztagsbetreuung

Was wird gefördert?

Die offene Ganztagschule ist ein schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung vorrangig von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagschule wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des Sachaufwandsträgers eingerichtet.

An kommunalen Schulen gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen.

Wie wird gefördert?

Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Informationen

Allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Weitere Informationen bei der Regierung erhältlich.

5.7 Jugendpflege und Erwachsenenbildung – Förderung der Erwachsenenbildung

Was wird gefördert?

Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse an den Träger nach Umfang seiner Bildungsarbeit, der Höhe der Aufwendungen und einem seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil.

Weitere Informationen

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG).

Die Förderungsvoraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus Art. 10 Abs. 2 EbFöG..

5.8 Theater

Was wird gefördert?

Gefördert werden vorrangig professionelle Theater, die von kommunalen Gebietskörperschaften oder von kommunalen Zweckverbänden betrieben werden. Ferner besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit der Förderung von einmaligen Veranstaltungen des Theaterbereichs (z. B. Festivals) von besonderer Bedeutung.

Wie wird gefördert?

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Theatern und anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst mit Sitz und Spielgebiet in Bayern.

Weitere Informationen

Grundsätze für die Förderung nichtstaatlicher Theater, Internet: www.stmwfk.bayern.de/kunst/foerderung. Auskunft erteilt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

5.9 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Förderung und Pflege der bildenden Kunst

Was wird gefördert?

Förderung und Pflege der bildenden Kunst wie die Durchführung von Ausstellungen und die Herstellung von Werken der bildenden Kunst.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse

Weitere Informationen

Auskünfte erteilt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

5.10 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – nichtstaatliche Museen

Was wird gefördert?

- Konzepte (z. B. Machbarkeitsstudien, Nutzungs- und Ausstellungskonzepte).
- Museumseinrichtung und Ausstellungsgestaltung (ausgenommen Sonder- und Wechselausstellungen).
- Schaffung geeigneter konservatorischer Bedingungen für die Präsentation und Verwahrung von Museumsgut in Ausstellungs- und Depoträumen, z. B. durch die Planung von Maßnahmen der Klimastabilisierung und des Lichtschutzes sowie zur Einrichtung von Depots (präventive Konservierung).
- Konservierung und Restaurierung von Museumsgut (aktive Konservierung).
- Projekte im Bereich der Inventarisierung und Dokumentation.
- Didaktische Erschließung von Museumsbeständen (z. B. durch Infografik oder audiovisuelle Medien).
- Transferierung von Architekturobjekten in wissenschaftlich geleitete Freilichtmuseen.
- Museumspädagogische Projekte, u. a. Planung und Einrichtung von museumspädagogischen Räumen.
- Nachhaltige Projekte der Öffentlichkeitsarbeit.
- Ergänzung und Abrundung bestehender Sammlungen durch Erwerb in begründeten Einzelfällen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung für Investitionsmaßnahmen gewährt, die von dauerhaftem Nutzen für das Museum sind. Ausgaben für den laufenden Betrieb oder für Sonder- und Wechselausstellungen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen, die Installation von Haustechnik sowie Sicherungseinrichtungen am Museumsgebäude.

Für die Vergabe der Fördermittel sind die Bedeutung und die Dringlichkeit des Projekts maßgebend.

Weitere Informationen

Richtlinien zur Vergabe staatlicher Zuwendungen an nichtstaatliche Museen in Bayern.

Internet: www.museen-in-bayern.de

www.museumsservice-bayern.de

5.11 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Denkmalschutz und Denkmalpflege

Was wird gefördert?

Die Erhaltung, Sicherung und Restaurierung von Denkmälern.

Wie wird gefördert?

Insbesondere durch:

- Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD).
- Zuschüsse oder Darlehen aus dem Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Weitere Informationen

Über das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und über die Untere Denkmalschutzbehörde.

Internet: www.blfd.bayern.de

5.12 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Heimatpflege

Was wird gefördert?

Unterstützt wird die Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch

- Durchführung von traditionellen Heimatfestspielen und –schauspielen,
- Herausgabe von überregional bedeutsamem Heimatschrifttum.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse

Weitere Informationen

Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.

Internet: www.heimat-bayern.de

5.13 Kultur-, Denkmal- und Heimatpflege – Kulturfonds Bayern

Was wird gefördert?

Aus dem Kulturfonds können kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger gefördert werden, in der Regel aber keine laufenden Betriebskosten (institutionelle Förderung). Nicht förderfähig sind multifunktionale Veranstaltungssäle, Mehrzweckhallen, Stadthallen, Kulturzentren o. Ä.; Ausnahme: kommunale multifunktionale Kulturzentren in strukturschwachen Regionen.

Die Vorhaben sollen grundsätzlich von überregionaler, zumindest aber von überörtlicher Bedeutung sein. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von weniger als 10.000 Euro können daher in der Regel nicht gefördert werden.

Förderbereiche:

Theaterbereich:

- Förderung von Investitionen bei nichtstaatlichen Spielstätten (sofern keine Förderung über FAG-Mittel erfolgt).
- Projektförderung.

Museumsbereich:

- Förderung von Investitionen bei nichtstaatlichen Museen.
- Förderung von Ausstellungen und anderen Projekten nichtstaatlicher Museen.

Förderung der zeitgenössischen Kunst:

- Förderung von Investitionen beim Bau und Ausbau von Ausstellungsräumen und von sog. „Künstlerhäusern“.
- Förderung von Ausstellungen, Symposien und ähnlichen Projekten.
- Bayer. Atelierförderprogramm für bildende Künstler.

Musikpflege:

- Förderung von Investitionen beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Proberäumen.
- Förderung von Projekten und Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Musik sowie
- Maßnahmen zur musikalischen Begabtenförderung.

Laienmusik:

- Zuschüsse für Investitionen beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Proberäumen für Laienmusikvereine.

- Förderung geeigneter Einzelprojekte.

Denkmalschutz und Denkmalpflege:

- Förderung der Instandsetzung herausragender Baudenkmäler.

Archive, Bibliotheken, Literatur:

- Förderung von Investitionen bei Bibliotheken und Archiven.
- Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Literaturpflege.

Heimatpflege:

- Förderung von Investitionen beim Bau und bei der Ausstattung von Spielstätten (Veranstaltungs- und Probenräume oder Freilichtbühnen) für historische Heimatschauspiele.
- Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Heimatpflege.
- Förderung sonstiger geeigneter Projekte.

Internationaler Ideenaustausch:

- Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen.

Weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte:

- Förderung innovativer Vorhaben und spartenübergreifender Projekte aus den oben genannten kulturellen Förderbereichen.

Kulturzentren:

- Investitionen bei kommunalen multifunktionalen Kulturzentren, die überwiegend der Durchführung von Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, Literatur, Heimatpflege, darstellende und bildende Kunst dienen. Die Förderung ist beschränkt auf Kommunen, die im Bereich „Aufbruch Bayern – Aktionsplan demografischer Wandel“ als Raum mit besonderem Handlungsbedarf definiert wurden.

Der Kulturfonds fördert ferner Projekte aus den Bereichen Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und kirchliche Bildungsarbeit. Für diese Förderbereiche sowie für Projekte zum internationalen Ideenaustausch und für weitere kulturelle Veranstaltungen, soweit es sich um Vorhaben aus dem Schulbereich handelt, ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen.

Weitere Informationen

Internet: www.stmwfk.bayern.de/foerderung/kunst-kultur/Kulturfonds

Öffentliche Büchereien

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Buchanschaffungen,
- Beschaffung fachlicher Einrichtungen,
- Neu- und Umbau von Büchereien.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse

Weitere Informationen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für öffentliche Büchereibauten.

5.14 Schullandheime

Was wird gefördert?

Bau und Einrichtung von Schullandheimen.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse

Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst;
Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Einzelplan 5, Kapitel 0504, Titel 89387-7.

5.15 Lernmittelfreiheit

Was wird gefördert?

Unterstützung bei der Finanzierung der Versorgung der Schulen mit Schulbüchern.

Wie wird gefördert?

Es wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

- an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 12,-- € und
- an Mittelschulen und sonstigen Schulen (im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG) ein Betrag von 26,67 €

gewährt.

Weitere Informationen

Art. 21, 22 BaySchFG; Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus;

5.16 Gastschülerbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns

Was wird gefördert?

Kommunale Körperschaften können als Aufwandsträger staatlicher Schulen und als Schulträger kommunaler Schulen für jeden Gastschüler einen Gastschulbeitrag, für jeden Gastschüler an Berufsschulen Kostenersatz verlangen.

Wie wird gefördert?

Pauschalen je Schüler

Weitere Informationen

Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

5.17 Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule

Was wird gefördert?

Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Schulen besonderer Art, einheitlicher Volks- und höherer Schulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Förderschulen erhalten, die

1. voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen (einschließlich eines etwa erforderlichen Aufenthalts in einem Krankenhaus) infolge einer Krankheit am Unterricht in der Schule nicht teilnehmen können,
2. wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an einzelnen Tagen versäumen müssen, oder
3. sich voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen in einer freiheitsentziehenden Einrichtung der Jugendhilfe befinden.

Wenn der Hausunterricht entsprechend genehmigt wurde, gewährt der Freistaat Bayern kommunalen Schulträgern Lehrpersonalzuschüsse.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse in Höhe von 60 % der für Mehrarbeit und nebenberuflichen Unterricht geltenden Vergütungssätze.

Weitere Informationen

Verordnung über den Hausunterricht. Auskunft erteilt die Regierung.

6. Umweltprogramme

6.1 Förderung von Grün- und Erholungsanlagen

Was wird gefördert?

Gefördert werden vorbildliche, dauerhafte Grün- und Erholungsanlagen aus Anlass der Durchführung einer Landesgartenschau oder einer Veranstaltung „Natur in der Stadt/Gemeinde“ (Gartenschauen), die nach einer Bewerbung bei der Gesellschaft zur Förderung der Landesgartenschauen GmbH (LGS) den Zuschlag erhalten.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden projektbezogen und im Wege der Anteilsfinanzierung von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.

Weitere Informationen

Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.04.2014 (AllmBI S. 315, Gliederungsnummer 7912.5-U).

Internet: www.lgs.de

6.2 Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Ermittlung und Vorbereitung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen sowie Durchführung nichtinvestiver Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (jeweils bei öffentlichen Gebäuden),
- Aufbau und Betrieb von nachhaltigen Strukturen und Prozessen zur Optimierung und Umsetzung von Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen in der Kommune,
- in Einzelfällen die Umsetzung der ermittelten und vorbereiteten Treibhausgas-Minderungsmaßnahmen (also auch jeweils nur bei öffentlichen Gebäuden) entweder in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten oder in Form von Vorhaben mit klimaverträglichen und vorbildlichen Energiestandards.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt projektbezogen durch anteilige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Informationen

Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (KlimR).

Auskünfte erteilt auch die Regierung.

6.3 Förderung von Klimaschutzprojekten

Was wird gefördert?

Gefördert werden

1. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten,
2. die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten u. a. durch die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme und ein Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten,
3. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen,
4. investive Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung führen:
 - a) der Einsatz von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen,
 - b) die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität,
 - c) der Einsatz geeigneter Technologien bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.

Wie wird gefördert?

In der Regel durch Zuschüsse

Weitere Informationen

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

6.4 Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Was wird gefördert?

1. Über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind förderfähig: Die Errichtung und Erweiterung von
 - Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche mit Ausnahme von Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
 - Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit hohen Pufferspeichervolumina,
 - automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
 - besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
 - effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung,
 - besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:
 - große Solarkollektoranlagen von 20 bis 100 m² Bruttokollektorfläche,
 - Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung bzw. im Bestand auch neu errichtete Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit entsprechender zusätzlicher Technik.
2. Über die KfW im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien, Programmteil „Premium“ sind förderfähig: Die Errichtung und Erweiterung von
 - automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung einschließlich deren Pufferspeicher,
 - Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung einschließlich deren Pufferspeicher,
 - Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 m Bohrtiefe) mit folgenden Instrumenten:
 - a) Tilgungszuschuss für Anlagen für die thermische Nutzung ohne Übernahme des Bohr- und Fündigkeitsrisikos,
 - b) Tilgungszuschuss für Bohrkosten,
 - c) anteilige Übernahme des Fündigkeitsrisikos (gesondertes Darlehensprogramm).
 - großen effizienten Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt,
 - Nahwärmenetzen, die mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden,

- besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe dieser Richtlinien:
 - große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche,
 - große Wärmespeicher ab 10 m³,
 - Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität
 - Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen
- gebrauchte Anlagen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse ggf. mit Bonusförderung und im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien durch Zinsverbilligungen und durch Tilgungszuschüsse zur vorzeitigen teilweisen Tilgung von langfristigen zinsgünstigen Darlehen.

Weitere Informationen

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20.07.2012; Merkblätter der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

6.5 Förderung von CO2-Minderungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden planerische Maßnahmen, in begründeten Ausnahmefällen auch deren Umsetzung sowie die Teilnahme an Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren für den kommunalen Energiebereich.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung:

- Fördersatz 40 – 50 %
- Förderuntergrenze 5.000 Euro (zuwendungsfähige Kosten)
- Förderobergrenze 30.000 Euro (Zuwendung)
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen entfällt die Förderobergrenze.

Weitere Informationen

Internet: www.stmug.bayern.de/umwelt/klimaschutz/foerderung

6.6 Zuwendungen zu Kleinkläranlagen

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Aufwendungen für

1. den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten (EW),
2. den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 1 errichtet wird,
3. Maßnahmen in Verbindung mit Nr. 1 zur Erfüllung weitergehender Anforderungen, soweit diese wasserrechtlich gefordert sind,
4. den erstmaligen Bau privater Anschlusskanäle an gemeindliche Sammelkläranlagen.

Wie wird gefördert?

Es werden Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach obigen Nrn. 1 und 2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach obiger Nr. 3 in Form einer Zuweisung gewährt.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen (RZKKA).

6.7 BMU – Umweltinnovationsprogramm

Was wird gefördert?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen. Das BMU-Umweltinnovationsprogramm dient zur Finanzierung von Vorhaben in großtechnischem Ausmaß, die erstmalig aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte hergestellt und angewandt werden können.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird mit Zinszuschüssen zu KfW-Krediten und/oder in Ausnahmefällen mit Investitionszuschüssen.

Weitere Informationen

Merkblatt der KfW.

6.8 Förderung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a.:

- Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten,
- landschaftspflegerische, biotoplenkende und -neuschaffende Maßnahmen,
- Fachplanungen und Fachkonzepte,
- Gebietsbetreuung und Projektmanagement.

Wie wird gefördert?

Projektförderung

Weitere Informationen

Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds, Stiftung des öffentlichen Rechts;

Internet: www.naturschutzfonds.bayern.de

6.9 Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung in Naturparken

Was wird gefördert?

Förderfähige Maßnahmen sind

- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften,
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen,
- Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen (dazu zählen insbesondere Pilotprojekte und innovative Vorhaben für Moorgebiete).

Wie wird gefördert?

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben der Einzelmaßnahmen gewährt.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens, der finanziellen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers, der Finanzierungsbeteiligung Dritter und etwaiger besonderer Erschwernisse können Zuwendungen als Zuweisungen bzw. Zuschüsse bis zu einem Höchstsatz von 70 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Weitere Informationen

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR).

6.10 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Was wird gefördert?

Gefördert werden können:

- Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagswäldern,
- Erhalt von Biotopbäumen,
- Belassen von Totholz,
- Erhalt von Biberlebensräumen,
- Nutzungsverzicht (Gefördert wird der Ausgleich für den Verzicht auf forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht.)

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen

Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald – VNPWaldR 2012;
Informationen auch über Untere Naturschbehörde und Amt für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.

7. Soziale Sicherung

7.1 Förderung von Sozialdiensten – Bayerisches Netzwerk Pflege -Angehörigenarbeit

Was wird gefördert?

Aufgabe der Fachstelle für pflegende Angehörige ist es, kontinuierlich und in offener Zusammenarbeit mit allen am Pflegenetzwerk Beteiligten Angehörige psychosozial zu beraten, zu entlasten und zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegefachkräften,
- Aktivierung des persönlichen Umfeldes,
- neutrale Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung,
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind.

Wie wird gefördert?

Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft jährlich bis zu 17.000 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend weniger.

Weitere Informationen

Richtlinie für die Förderung „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

7.2 Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderung Neues Seniorenwohnen)

Was wird gefördert?

Ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen tragen dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Hilfebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, den weiteren, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in Bayern voranzutreiben.

Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den Auf- oder Ausbau von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Weitere Informationen

Förderrichtlinie „Neues Seniorenwohnen – SeniWoF“.

7.3 Erziehungshilfe, Jugendschutz, Kindergärten und Kinderhorte – Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Was wird gefördert?

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – Mittelschulen, Förderschulen, Berufsschulen, Grundschulen mit einem Migrantenteil von mindestens 20 %.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Weitere Informationen

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

7.4 Investitionsförderung von Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Hilfe für behinderte Minderjährige sowie von Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Was wird gefördert?

Die Förderung soll die Qualifizierung der stationären Einrichtung, Verbundsysteme und flexiblen Erziehungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Es können Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bezuschusst werden. Darüber hinaus soll der notwendige Besuch von Kindern und Jugendlichen in Förderschulen ermöglicht werden.

Wie wird gefördert?

Die Zuschüsse betragen i. d. R. 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Weitere Informationen

Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung. Informationen auch über das zuständige Jugendamt und die Regierung.

7.5 Förderung von Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

Was wird gefördert?

- Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen
- Betriebskosten für Tagespflege
- Investitionskosten für Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen
-

Wie wird gefördert?

Die Betriebskostenförderung erfolgt kindbezogen, die Investitionskostenförderung erfolgt als Zuschuss.

Weitere Informationen

Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – BayKiBiG.

8. Katastrophenschutz und Rettungsdienst

8.1 Finanzhilfen bei Notständen durch Elementarereignisse

Für kommunale Schäden können Zuwendungen aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz beantragt werden.

8.2 Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist u. a.

- a) die Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch
 - Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
 - Erweiterungen an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus/einer Feuerwache,
 - Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude,
- b) der Kauf von
 - Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 2 aufgeführt,
 - Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,
 - Tragkraftspritzen,
 - technischer Grundausstattung in Schlauchtürmen,
 - Gerätegrundausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör sowie der kompletten Geräteausstattung, Atemschutz-Werkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen,
- c) die Ersatzerrichtung und die Ersatzbeschaffung der vorstehend genannten Fördergegenstände.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR.

8.3 Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist der Kauf von Katastrophenschutz-ausrüstung mit überregionaler Bedeutung für besondere Gefahrenlagen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt (Bagatellgrenze 5.000 Euro).

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr – Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien (KatSZR).

8.4 Erstattung von Aufwendungen im abwehrenden Katastrophenschutz (Einsatzkosten)

Was wird gefördert?

Die Zuwendungen aus dem Katastrophenschutzfonds sollen die Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten im abwehrenden Katastrophenschutz (Einsatzkosten) teilweise ausgleichen, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von Zuweisungen gewährt. Der zuwendungsfähige Gesamtaufwand an eigenen Einsatzkosten, an Fremdkosten und an Sonderaufwendungen wird jeweils mit 70 % gefördert (Bagatellgrenze 500 Euro).

Weitere Informationen

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds.

9. Kriegsoffer, Behinderte, Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und ehemalige politische Häftlinge

9.1 Erstattung von Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Was wird gefördert?

Gefördert wird die

- geminderte oder entgangene Nutzung des Friedhofs durch Belegung mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ruherechtsentschädigung),
- Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Wie wird gefördert?

Erstattung von Aufwendungen, wobei die Ruherechtsentschädigung nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft geminderten oder entgangenen Nutzung bemessen wird. Bei Anlegungen wird vom tatsächlichen Aufwand ausgegangen. Die Kosten der Instandsetzung und Pflege werden nach Pauschsätzen erstattet, die alle zwei Jahre den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

Weitere Informationen

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

9.2 Leistungen aus Mitteln der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Was wird gefördert?

1. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an Arbeitgeber
 - a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
 - b) für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
 - c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
 - d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und
 - e) bei außergewöhnlichen Belastungen.

2. Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

Wie wird gefördert?

Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden/entstandenen Kosten erhalten.

Weitere Informationen

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

10. EU-Förderprogramme für Kommunen

10.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE 2014-2020

10.1.1 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

10.1.1.1 Förderbereich 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) – Förderung barrierefreier öffentlicher Tourismusinfrastrukturen

Was wird gefördert?

Fördergegenstand sind die Errichtung, Modernisierung und Ausbau barrierefreier kommunaler Einrichtungen des Tourismus. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die einen direkten Bezug zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufweisen, z. B. entsprechend notwendige An- und Umbaumaßnahmen. Bei der Auswahl der Investitionsprojekte ist ihre Relevanz für die örtlichen kleinen und mittleren touristischen Betriebe entscheidend.

Nach dem tourismuspolitischen Konzept Bayerns soll Barrierefreiheit möglichst für die gesamte Servicekette einer Reise (Information, Buchung, Anreise, Unterkunft, Aktivitäten, Abreise) verwirklicht werden. Mit den geförderten Maßnahmen soll ein ganz wesentlicher Bereich dieser Servicekette ertüchtigt werden: Barrierefreie Mobilität und Aktivitäten am Tourismusort.

Wie wird gefördert?

Basis für die Fördermaßnahmen ist die bayerische Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE). Es können Investitionszuschüsse bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung besonderer Strukturschwäche und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.

Weitere Informationen

Über die Bezirksregierung, Ansprechpartner in Oberfranken: Herr Pütterich, Tel. 0921/604-1522

10.1.1.2 Förderbereich 3: Klimaschutz – Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen

Was wird gefördert?

Gebietskörperschaften können bei Vorhaben, die zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Nutzbarmachung erneuerbarer Energien beitragen, unterstützt werden. Im Rahmen der Unterstützung kommunaler Energieeffizienzmaßnahmen sollen durch die Städtebauförderung kommunale Gebietskörperschaften dabei begleitet werden, Vorhaben vor allem zur Reduktion der CO₂-Emissionen nachhaltig umzusetzen. Dazu gehören z. B.:

- ❖ Entwicklung und Umsetzung von integrierten kommunalen Energieleitplänen zur CO₂-Einsparung,
- ❖ Konzeption von Maßnahmen zur Ersetzung der fossilen Wärmeerzeugung durch regenerative Anlagen,
- ❖ Anschubfinanzierung für unrentable Kosten beim Aufbau von Wärmeverteilernetzen und Anschlüssen,
- ❖ Maßnahmen der CO₂-Einsparung bei der öffentlichen Infrastruktur und bei öffentlichen Gebäuden als Leuchtturmprojekte, insbesondere auch CO₂-Einsparung durch Sanierung statt Neubau („graue Energie“).

Wie wird gefördert?

Die Städtebauförderungsmittel werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung, ansonsten als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Gemeinde erhält höchstens 60 % der für die Einzelmaßnahme als förderfähig festgelegten Kosten erstattet. Insgesamt darf die Förderung jedoch höchstens 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme betragen.

Weitere Informationen

Bezirksregierung, Sachgebiet 34

10.1.1.3 Förderbereich 3: Klimaschutz – Verringerung der CO₂-Freisetzung aus An-, Nieder- und Hochmoorböden

Was wird gefördert?

Fördergegenstand sind Pilotprojekte sowie innovative Vorhaben, bei denen verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten beitragen. Schwerpunkte sind dabei Wiedervernässungsmaßnahmen von trockengelegten Moorböden sowie die Erarbeitung erforderlicher projektbezogener Planungen und Konzepte. Da durch die Wiedervernässung eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung dieser Standorte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, sollen zudem in Pilotvorhaben auch neue Bewirtschaftungsverfahren erprobt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 40 – 50 %.

Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 64, Landschaftspflege und Naturschutzförderung, Herr Andreas Laudensack, Tel. 089/9214-3316.

10.1.2 Europäische Territoriale Zusammenarbeit – INTERREG V 2014-2020

10.1.2.1 INTERREG V A Bayern / Tschechische Republik

Das Programm unterstützt mit Hilfe europäischer Fördergelder die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien. Ziel ist es, Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen und einen gemeinsamen Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zu schaffen.

Was wird gefördert?

Das Kooperationsprogramm Bayern / Tschechische Republik definiert vier Prioritätsachsen als Förderschwerpunkte:

- ❖ Forschung, technologische Entwicklung und Innovation
- ❖ Umweltschutz und Ressourceneffizienz
 - Stärkung der gemeinsamen Identität durch Erhalt und Aufwertung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes in nachhaltiger Form
 - Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen
- ❖ Investitionen in Kompetenzen und Bildung
 - Grenzübergreifende Vernetzung von Bildungsangeboten, u. a. Abbau sprachlicher Hemmnisse
 - Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen aus den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft
- ❖ Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation
 - Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen, auch im Rahmen von Kleinprojekten
 - Informelle Netzwerke zum Erfahrungsaustausch

Wie wird gefördert?

Die Fördersätze betragen bis zu 85 % der kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Folgende Förderregeln sind zu beachten:

- ❖ An einem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner beteiligt sein.
- ❖ Es ist ein federführender Partner (Leadpartner) zu benennen, der die gesamte Verantwortung für die Projektdurchführung trägt.
- ❖ Jedes Projekt muss thematisch einem spezifischen Ziel der jeweiligen Prioritätsachse zuzuordnen sein.
- ❖ Das Projekt muss eine positive Auswirkung auf den gemeinsamen Grenzraum haben.
- ❖ Das Projekt muss mindestens drei von vier Kooperationskriterien erfüllen:
 - Gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend)
 - Gemeinsame Durchführung (verpflichtend)
 - Gemeinsame Finanzierung

➤ Gemeinsames Personal

Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
Herr Herderich, Tel. 089/2162-2690

Regierung von Oberfranken, Frau Wolf, Tel. 0921/604-1759

EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e. V., Herr Ehm,
Tel. 09231/6692-0

10.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER 2014-2020

10.2.1 LEADER 2014-2020 – Lokale Aktionsgruppe (LAG) Bayreuther Land

Mit LEADER können ausgewählte Regionen eine eigenständige Regionalentwicklung auf der Basis freiwilliger Kooperationen in den ländlichen Gebieten durchführen. Wesentlicher Kern ist der „Bottum-up“-Ansatz, der es lokalen Akteuren ermöglicht, ihre Heimat selbst zu gestalten. Zentrale Elemente dabei sind Innovation, Kooperation und überörtlicher Ansatz.

Was wird gefördert?

Die von der LAG Bayreuther Land in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgelegten Entwicklungsziele und damit Förderansätze sind:

- ❖ Landschafts- und Tourismusentwicklung im Spannungsdreieck Natur-Tourismus/Freizeit-Landwirtschaft/Forstwirtschaft im Einklang halten

Handlungsziele:

Natur- und Umweltbewusstsein stärken

- Vielfalt der Kulturlandschaft erhalten und fördern
- Naturschönheiten sichtbar und bewusst machen

- ❖ Spezielle Zielgruppen für den Klimaschutz gewinnen

Handlungsziele:

- Benachteiligte Gruppen in E-Mobilität einbeziehen
- Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche an Umwelt- und Klimaschutzthemen heranzuführen
- Migranten Klimaschutzziele kommunizieren

- ❖ Kulturell in der Region Gewachsenes sichern und sich als moderne Kunst- und Kulturregion profilieren

Handlungsziele:

- Wissen zu alten regionaltypischen Handwerkszweigen darstellen
- Traditionen, Geschichte und kulturelle Besonderheiten bewahren
- Kunst und Kultur wertschöpfend sichtbar machen

- ❖ Lebensqualität für jedes Lebensalter erhalten und neu schaffen

Handlungsziele:

- Familien- und generationengerechte Angebot unterstützen
- Zusammenleben verschiedener Generationen und Kulturen fördern
- Leerstände mit Leben füllen

- ❖ Regionale Wirtschaftskreisläufe erfolgreich stärken

Handlungsziele:

- Neue Wertschöpfungsketten für regionale Produkte und Dienstleistungen aufbauen
- Partner und Angebote zur schlagkräftigeren Vermarktung vernetzen
- Leistungsträger zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit qualifizieren
- Das Standortmarketing mithilfe der Kreativwirtschaft voranbringen

❖ Als aktive Region in Sport und Freizeit fortentwickeln

Handlungsziele:

- Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen in der Freizeitnutzung lösen helfen
- Rad- und Wanderwegenetze in Infrastruktur und Vermarktung optimieren
- Die Fränkische Schweiz als Qualitätswanderregion zertifizieren

❖ Lebensqualität durch seelische und körperliche Gesundheit steigern

Handlungsziele:

- Zusammenwirken der fünf Kneipp'schen Säulen besser bekannt machen
- Menschen aktivieren, dauerhaft selbst Gesundheitsvorsorge zu betreiben
- Region als Ruhe- und Entspannungsort vermarkten

❖ Wirksame Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung betreiben

Handlungsziele:

- Die Wahrnehmung der LAG und ihrer Arbeit verstärken
- Aktive Bürgerbeteiligung im Leader-Prozess fördern
- Identitätsschaffende Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls im LAG-Gebiet forcieren

❖ Durch Kooperationen die (über-)regionale Vernetzung fördern

- Tourismusregionen landkreisübergreifend für die Zukunft fit machen
- Durch Kooperationen das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken
- Durch Synergieeffekte innerhalb des LAG-Gebiets Kräfte bündeln

Wie wird gefördert?

Die Förderung über LEADER ist immer eine Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilsfinanzierung. Je nach Vorhaben gelten unterschiedliche Fördersätze:

- ❖ Produktive Investitionen: Fördersatz 30 % (d. h. Investitionen zur Gewinnerzielung, inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- ❖ Sonstige Projekte: Fördersatz 50 % (inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- ❖ Kooperationsprojekte:
 - Gebietsübergreifend (deutschlandweit): Fördersatz 60 % (bei produktiven Investitionen 40 %)
 - Transnational: Fördersatz 70 % (bei produktiven Investitionen 40 %)

Der Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 pro Projekt begrenzt. Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 Euro werden nicht bewilligt.

Weitere Informationen

LEADER-Management Landkreis Bayreuth, Frau Weber, Tel. 0921/728-446, Herr Hänsel, Tel. 0921/728-445

10.2.2 Dorferneuerung und Infrastrukturprojekte im Rahmen des ELER

Ziel: Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen die Dörfer auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

Was wird gefördert?

Im gemeinschaftlichen, öffentlichen, bürgerschaftlichen und privaten Bereich können Fördermittel gewährt werden für:

- ❖ Information, Moderation und Beratung
- ❖ Planungen und Konzepte (z. B. Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte)
- ❖ Abmarkung, Vermessung und Bodenordnung
- ❖ Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse
- ❖ Renaturierung von Gewässern sowie Verringerung von Hochwassergefahren
- ❖ Gestaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ❖ Bedarfsgerechte Ausstattung (Freiflächen und Plätze, dorfgerechte Freizeit- und Erholungseinrichtungen, umweltfreundliche Ver- und Entsorgungsanlagen)
- ❖ Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen für die Nahversorgung, Dorfgemeinschaft oder Dorfkultur (Dorfläden, dörfliche Kulturelemente, Gemeinschaftshäuser, Dorfmuseen, etc.)
- ❖ Bauliche und gestalterische Maßnahmen an denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden sowie ortsbildprägenden Gebäuden für gemeindliche und gemeinschaftliche Zwecke
- ❖ Erwerb und Verwertung von Gebäuden und Grundstücken
- ❖ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden
- ❖ Hofraum- und Vorbereichsgestaltungen im privaten Bereich

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird i. d. R. als Projektförderung mittels Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt. Die Zuschüsse betragen

- ❖ für öffentliche Maßnahmen i. d. R. bis zu 60 % der förderfähigen Kosten
- ❖ für private Maßnahmen i. d. R. bis zu 30 % der Kosten

Weitere Informationen

Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms. Auskunft erteilt das Amt für Ländliche Entwicklung.

10.3 EU-Aktionsprogramme

10.3.1 Umwelt- und Katastrophenschutz

Programm für die Umwelt- und Klimapolitik – LIFE

Was wird gefördert?

„Traditionelle“ Projekte

- ❖ Pilotprojekte: Projekte, bei denen eine bislang oder anderswo nicht eingesetzte oder erprobte Technik oder Methode benutzt wird, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potentielle Umwelt- oder Klimavorteile bietet und die später in größerem Maßstab auf ähnliche Situationen angewendet werden kann.
- ❖ Demonstrationsprojekte: Projekte, mit denen Aktionen, Methoden oder Konzepte, die im spezifischen Projektkontext neu oder unbekannt sind und die unter vergleichbaren Umständen auch andernorts angewendet werden könnten, in die Praxis umgesetzt, erprobt, bewertet und verbreitet werden.
- ❖ Best-Practice-Projekte: Projekte, bei denen unter Berücksichtigung des spezifischen Projektkontexts geeignete und kostenwirksame sowie dem neuesten Stand entsprechende Techniken, Methoden und Konzepte angewendet werden.
- ❖ Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte: Projekte, die auf die Kommunikation, Verbreitung von Information und auf die Sensibilisierung im Bereich der Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“ abzielen.

Integrierte Projekte:

Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimapläne oder -strategien, die im Unionsrecht vorgeschrieben sind, in einem großen räumlichen Maßstab in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden.

Vorbereitende Projekte:

Projekte, in denen auf die spezifischen Bedürfnisse bei der Ausarbeitung und Durchführung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union eingegangen wird.

Projekte zum Kapazitätsaufbau:

Projekte, mit denen Kapazitäten der Mitgliedstaaten, einschließlich nationaler oder regionaler Kontaktstellen für LIFE, aufgebaut werden, um die Länder in die Lage zu versetzen, wirksamer am LIFE-Programm teilzunehmen.

Wie wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich werden projektbezogene Zuschüsse gewährt, die im Zeitraum 2014-2017 in der Regel 60 % der förderfähigen Projektkosten abdecken.
- ❖ Im Zeitraum 2018-2020 beträgt die Förderquote grundsätzlich 55 %.

- ❖ Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ (Programmbereich „Umwelt“), die auf die Erhaltung prioritärer Lebensräume oder Arten abzielen, können mit bis zu 75 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.
- ❖ Projekte zum Kapazitätsaufbau werden mit 100 % der zuschussfähigen Projektkosten gefördert.
- ❖ Das „Finanzinstrument Naturkapital“ (Natural Capital Financing Facility, NCCF) soll zu den Zielen „Natur und Biodiversität“ sowie „Anpassung an den Klimawandel“ beitragen. Es kombiniert Darlehensmittel der Europäischen Investitionsbank und Zuschüsse der Europäischen Kommission im Rahmen von LIFE. Bis 2017 stehen für dieses Instrument ca. 125 Mio. Euro zur Finanzierung von neun bis zwölf Projekten zur Verfügung.

Wichtig:

Transnationalität ist kein Förderkriterium! Im Rahmen des LIFE-Programms ist eine Zusammenarbeit mit internationalen, europäischen Partnern nicht erforderlich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesen Finanzierungsinstrumenten finden sich unter:

<http://www.eib.org/products/blending/ncff/index.htm>

Nähere Auskünfte gibt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Herr Frank Klingenstein, Zentrale Koordination

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Tel.: 0228/305-2626

E-Mail: frank.klingenstein@bmub.bund.de

Internet:

<http://www.bmub.bund.de/themen/europa-international/europa-und-umwelt/life/>

<http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten/naturschutz-biologischevielfalt/natura-2000/>

Eine Aufstellung der weiteren Nationalen Kontaktstellen ist abrufbar unter:

<http://ec.europa.eu/environment/life/countries/germany.html>

10.3.2 Jugend, Aus- und Weiterbildung, Sport

Erasmus+

Erasmus+ ist das Programm für Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020. Es soll Synergien fördern und dazu beitragen, dass sich die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ergänzen, in dem künstliche Barrieren zwischen den verschiedenen Aktionen und Projektformen abgebaut werden. Es sollen neue Ideen entwickelt, neue Akteure aus dem Arbeitsmarkt und der Zivilgesellschaft gewonnen sowie neue Formen der Zusammenarbeit gefördert werden.

Was wird gefördert?

Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen

- ❖ Mobilität von Lernenden und von Personal: Chancen für Studierende, Praktikanten, junge Menschen, Freiwillige, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie für Fachkräfte der Jugendarbeit, Personal von Ausbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Lernen und/oder zum Erwerb von Berufserfahrung im Ausland.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch bewährter Verfahren

- ❖ Länderübergreifende strategische Partnerschaften zur Entwicklung von Initiativen in mindestens einem der folgenden Bereiche: allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Innovationsförderung, Austausch von Erfahrungen und Know-how zwischen unterschiedlichen Organisationen.
- ❖ Elektronische Plattformen wie eTwinning, EPAL (Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa) und das Europäische Jugendportal dienen Lehrkräften, Ausbildern und Praktikern in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie jungen Menschen, Freiwilligen und Fachkräften der Jugendarbeit in ganz Europa und Drittländern u. a. als virtuelle Kooperationsräume, als Datenbanken zur Eröffnung von Chancen und Möglichkeiten und als Foren für Praktiker.

Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen

- ❖ Treffen von jungen Menschen mit Entscheidungsträgern im Bereich Jugend.
- ❖ Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z. B. OECD), um die Auswirkungen und den Mehrwert politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu verstärken.
- ❖ Förderung des Dialogs und Unterstützung von Programmen und politischen Maßnahmen von öffentlichen Stellen, Anbietern und Akteuren in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

Maßnahmen im Bereich des Sports

- ❖ Kooperationspartnerschaften zur Förderung der sportlichen Integrität, zur Unterstützung innovativer Ansätze für die Umsetzung der EU-Grundsätze der Good-Governance im Sport, der EU-Strategien für soziale Integration und Chancengleichheit, zur Anregung der Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der EU-Leitlinien für duale Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern.
- ❖ Förderung gemeinnütziger europäischer Sportveranstaltungen: die Aktivitäten beinhalten die Organisation von Schulungsangeboten für Sportler und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung, die Durchführung von Eröffnungs- und Abschlussfeierlichkeiten, Wettbewerben, Veranstaltungen am Rande von Sportveranstaltungen (Konferenzen, Seminare) und die Durchführung von Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung (z. B. Evaluierung).

Wie wird gefördert?

Die Förderung im Rahmen von Erasmus+ erfolgt auf der Grundlage von Pauschalen. Sie werden entsprechend der Teilnehmeranzahl, dem „Entsende-“ und dem gastgebenden Land oder der zurückzulegenden Entfernung gewährt. Sie sind für jeden Bereich und für jede Leitaktion gesondert zu berechnen.

Die genauen Beträge sind im Programmleitfaden zu finden unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-programme-guide_de.pdf

Weitere Informationen

Unter: <http://ec.europa.eu/erasmus-plus/>

Gemeinsame Homepage der Nationalen Agenturen/Kontaktstellen in Deutschland:

<http://www.erasmusplus.de>

Nationale Kontaktstellen u. a.:

Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Tel. 0228/107 1608

E-Mail: na@bibb.de

Internet: <http://www.na-bibb.de>

Die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) bietet insbesondere Antragstellern ohne Vorerfahrungen eine Projektskizzenberatung an. Diese sollte so früh wie möglich erfolgen, um rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist eventuelle Änderungen oder Ergänzungen am Projektantrag vornehmen zu können. Um eine Beratung in Anspruch zu nehmen, müssen die entsprechenden Formulare bis zur jeweils geltenden Frist online eingereicht werden. Danach wird ein Gesprächstermin vereinbart, bei dem die Mitarbeiter/innen der NA beim BIBB persönlich (meistens im Rahmen eines Telefonats) mit den Antragstellern ihre Projektidee diskutieren und Anregungen für die weitere Planung und Entwicklung des

Projekts geben. Eine positive Einschätzung im Rahmen der Projektskizzenberatung bedeutet allerdings keine Fördergarantie!

Nationale Agentur JUGEND für Europa
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228/9506 220
E-Mail: jfe@jfemail.de
Internet: <http://www.jugendfuereuropa.de>

10.3.3 Kultur, audiovisueller Bereich

Programmziele:

- ❖ Die Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors, länderübergreifend und international zu arbeiten, soll gestärkt werden.
- ❖ Die länderübergreifende Verbreitung kultureller und kreativer Werke sowie die Mobilität der Kultur- und Kreativakteure soll gefördert werden.
- ❖ Neue Publikumsschichten sollen erschlossen und der Zugang zu kulturellen kreativen Werken in der Union und darüber hinaus, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und unzureichend vertretenen Gruppen, soll verbessert werden.
- ❖ Die länderübergreifende politische Zusammenarbeit soll unterstützt werden, um die Politikgestaltung, die Innovation, die Kreativität, die Publikumsentwicklung und die Entwicklung neuer Geschäfts- und Managementmodelle zu fördern.

Was wird gefördert?

Programmbereich Kultur

- ❖ Europäische Kooperationsprojekte: sie bilden den Kern des Teilprogramms Kultur und sollen die Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, transnational und international zu arbeiten, die länderübergreifende Verbreitung kultureller und kreativer Werke sowie die transnationale Mobilität der Kultur- und Kreativakteure, insbesondere Künstler, fördern.
- ❖ Europäische Netzwerke: sie müssen eine oder mehrere Kultursparten bzw. Gruppen von Kulturakteuren europaweit vertreten und dazu beitragen, die Fähigkeit des entsprechenden Sektors, transnational und international zu arbeiten sowie sich an den Wandel anzupassen, zu fördern.
- ❖ Europäische Plattformen (von Kultur- und Kreativorganisationen): sie müssen im Rahmen eines europaweiten Programms europäische Kulturschaffende und insbesondere aufstrebende Talente präsentieren und damit zur Verbreitung europäischer Werke beitragen.

Programmbereich MEDIA

- ❖ Festivals und Märkte:
Gefördert werden Märkte und Events zur Verbreitung und Promotion von europäischen Filmen (Market Access – Single Actions), Filmfestivals sowie Projekte für den Marktzugang von europäischen audiovisuellen Werken im Rahmen von zweijährigen Partnerschaftsverträgen (Market Access – Framework Partnership Agreement).

Sektorübergreifender Aktionsbereich (erst ab 2016)

- ❖ Maßnahmen für die länderübergreifende politische Zusammenarbeit, z. B. den Austausch von Erfahrungen und Know-how, die Erhebung von Marktdaten oder Studien und Analysen.

Wie wird gefördert?

Es werden sowohl projektbezogene als auch jährliche Betriebskostenzuschüsse oder Pauschalen (diese insbesondere im Bereich von MEDIA) gewährt.

Programmbereich Kultur

- ❖ Europäische Kooperationsprojekte:
Die Kleinen Kooperationsprojekte (Kategorie 1 - mindestens 3 Partner aus 3 verschiedenen Ländern) werden mit maximal 60 % der förderfähigen Projektkosten und höchstens 200.000 € gefördert.
Der EU-Zuschuss für Große Kooperationsprojekte (Kategorie 2 – mindestens 6 Partner aus 6 verschiedenen Ländern) beträgt 50 % der förderfähigen Projektkosten und maximal 2 Mio. €.
- ❖ Europäische Netzwerke:
(Mindestens 15 Mitgliedsorganisationen aus mindestens 10 verschiedenen Ländern)
Sie werden mit jährlichen Betriebskostenzuschüssen gefördert. Diese belaufen sich auf bis zu 80 % der jährlichen förderfähigen Mittel und höchstens auf 250.000 €.
- ❖ Europäische Plattformen:
(Eine Koordinierungsstelle und mindestens 10 europäische Kulturakteure aus 10 verschiedenen Ländern)
Sie werden ebenso im Rahmen von jährlichen Betriebskostenzuschüssen gefördert. Diese betragen bis zu 80 % der jährlichen förderfähigen Mittel und höchstens 500.000 €.

Programmbereich MEDIA

- ❖ Market Access:
Sowohl die Single Actions als auch die Aktivitäten im Rahmen eines Framework Partnership Agreements werden, wenn die Aktion in einem Programmland stattfindet, mit 60 %, wenn die Aktion außerhalb eines Programmlandes durchgeführt wird, mit bis zu 80 % der Gesamtkosten gefördert.

Weitere Informationen

Programmbereich Kultur

Haus der Kultur – c/o Kulturpolitische Gesellschaft e. V.

Weberstraße 59 a

93113 Bonn

Frau Sabine Bornemann (Leiterin)

Frau Katharina Weinert

Frau Christiane Dohms

Frau Beate Aikens

Tel.: 0228/20135-0

E-Mail: info@ccp-deutschland.de

Internet: <http://www.ccp-deutschland.de>

Programmbereich MEDIA

Creative Europe Desk München

Sonnenstraße 21

80331 München

Tel. 089/54 46 03 30

E-Mail: info@ced-muenchen.eu

Internet: Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/index_eu.htm

10.3.4 Europa der Bürger – Europa für Bürgerinnen und Bürger

Was wird gefördert?

Programmbereich: „Europäische Geschichtsbewusstsein“

Hier werden Aktivitäten gefördert, die dazu einladen, über die europäische kulturelle Vielfalt und über die gemeinsamen Werte nachzudenken. Vor allem sollen dabei Projekte finanziert werden, die sich mit den Ursachen totalitärer Regime (insbesondere, aber nicht ausschließlich, des Nationalsozialismus, aber auch des Faschismus, Stalinismus und der totalitären kommunistischen Regime) und dem Gedenken an ihre Opfer befassen.

In diesen Bereich fallen auch Projekte zu anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte. Vorrang erhalten insbesondere Maßnahmen, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, wobei es vor allem darum geht, die jüngere Generation zu erreichen.

Programmbereich „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“

Die europäische Politik und die Entscheidungsprozesse sollen sichtbar und verständlich gemacht werden. Dieser Programmbereich umfasst drei spezifische Maßnahmen:

❖ **Städtepartnerschaften:**

Hier werden Projekte unterstützt, bei denen die Bürgerinnen und Bürger aus Partnerstädten zusammenkommen, um gemeinsam an einem, den Zielen des Programms entsprechenden Thema zu arbeiten.

Der Begriff der „Städtepartnerschaft“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Er bezieht sich zum einen auf Kommunen, die Partnerschaftvereinbarungen unterzeichnet oder sich bereits verpflichtet haben, dies zu tun; zum anderen aber auch auf Kommunen, die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung der Zusammenarbeit und von kulturellen Verbindungen eingerichtet haben.

❖ **Netze von Partnerstädten:**

Hier unterstützt die Europäische Kommission den Aufbau von Netzwerken von Partnerstädten, um eine nachhaltige thematische und dauerhafte Zusammenarbeit sicherzustellen.

Förderfähige Städtenetzwerke müssen intensiv und langfristig an einem Thema von gemeinsamem Interesse arbeiten, sich an eine definierte Zielgruppe – für die das gewählte Thema besonders relevant ist – wenden und diese aktiv einbeziehen sowie als Grundlage für zukünftige Initiativen und Aktionen der vernetzten Städte dienen.

❖ **Zivilgesellschaftliche Projekte:**

Mit dieser Maßnahme werden Projekte von transnationalen Partnerschaften und Netzwerken unterstützt, bei denen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Aktivitäten zusammentreffen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der EU-Politik stehen und die Möglichkeit für eine direkte Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess bieten.

Ein zivilgesellschaftliches Projekt muss mindestens zwei der folgenden drei Arten von Aktivitäten beinhalten:

- Förderung von gesellschaftlichem Engagement und Solidarität: Diskussionen/Kampagnen/Aktionen zu den Rechten und Pflichten der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Verbindung zur europäischen politischen Agenda bzw. Entscheidungsprozess.
- Einholen von Meinungen: Aktivitäten mit dem Ziel, die persönlichen Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern einzuholen. Dabei sollte ein Bottom-up-Ansatz gewählt (einschließlich der Nutzung sozialer Netze, Web-Seminaren, usw.) sowie die Medienkompetenz gefördert werden.
- Freiwilligentätigkeit: Aktivitäten zur Förderung der Solidarität unter den Unionsbürgerinnen und -bürgern und darüber hinaus.

Förderkriterien:

Europäisches Geschichtsbewusstsein:

- An dem Projekt müssen entweder unterschiedliche Partnerorganisationen (z. B. lokale Behörden, NRO, Forschungseinrichtungen, usw.) beteiligt bzw. verschiedene Arten von Maßnahmen vorgesehen (Forschung, nichtformale Bildung, öffentliche Diskussionen, Ausstellungen, etc.) oder Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Zielgruppen eingebunden sein.
- Die Projekte müssen auf transnationaler Ebene umgesetzt werden oder eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.
- Die Projektlaufzeit darf maximal 18 Monate betragen.

Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

❖ **Städtepartnerschaften:**

- An einem Projekt müssen mindestens 25 eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von dem/den förderfähigen Partner(n) entsandt werden.
- Es müssen Kommunen aus mindestens zwei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedsstaat – beteiligt sein.
- Die maximale Dauer des Treffens darf 21 Tage nicht überschreiten.

❖ **Netze von Partnerstädten:**

- Auch zivilgesellschaftliche Organisationen kommen bei dieser Maßnahme als förderfähige Projektpartner in Betracht.
- Es müssen Kommunen aus mindestens vier förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – am Projekt beteiligt sein.
- An einem Projekt müssen mindestens 30 % eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von dem/den förderfähigen Partner(n) entsandt werden.
- Pro Projekt sind mindestens vier Veranstaltungen à maximal 21 Tage vorzusehen.
- Die Projektlaufzeit darf höchstens 24 Monate betragen.

❖ **Zivilgesellschaftliche Projekte:**

- Antragsberechtigt sind in diesem Programmbereich Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen. Als Partner kommen öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen, Städtepartnerschaftsausschüsse und Netzwerke in Betracht.
Zu beachten: Kommunen können hier nur Projektpartner sein!
- An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.
- Die maximale Projektlaufzeit darf die Dauer von höchstens 18 Monaten nicht überschreiten.

Wie wird gefördert?

Es werden Projektkostenzuschüsse auf der Basis von Pauschalbeträgen gewährt.

- ❖ Europäisches Geschichtsbewusstsein: höchstens 100.000 €
- ❖ Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung
 - Städtepartnerschaften: maximal 25.000 €
 - Netze von Partnerstädten: höchstens 150.000 €
 - Zivilgesellschaftliche Projekte: maximal bis zu 150.000 €

Weitere Informationen

Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.

Weberstraße 59a

93113 Bonn

Tel. 0228/201 67-21

E-Mail: info@kontaktstelle-efbb.de

Internet: <http://www.kontaktstelle-efbb.de>

Europäische Kommission:

http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm

Das Arbeitsprogramm 2015 ist erhältlich unter:

http://ec.europa.eu/dgs/communication/contracts-and-grants/annual_work_programme/index_de.htm

Der Programmleitfaden ist zu finden unter:

http://eacea.ec.europa.eu/europa-fuer-buergerinnen-und-buerger_de

10.3.5 Europa der Bürger – Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

Programmziele:

- Förderung der Nichtdiskriminierung;
- Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- Förderung und Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen;
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;
- Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen und Schutz der betroffenen Opfer;
- Förderung und Schutz der Rechte des Kindes;
- Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten;
- Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte und
- Durchsetzung der Verbraucherrechte.

Was wird gefördert?

- Schulungstätigkeiten (u. a. Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen);
- Wechselseitiges Lernen sowie Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten; Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien; Informationskampagnen; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und –instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Arbeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen sowie Unterstützung der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und –organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen;
- Analytische Tätigkeit wie das Sammeln von Daten und Statistiken, Entwicklung gemeinsamer Methoden und ggf. Indikatoren oder Referenzwerte, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen, Bewertungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial, Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen.

Förderkriterien:

Projekte sind im Rahmen dieses Programms nur dann förderfähig, wenn sie einen sog. „Europäischen Mehrwert“ aufweisen.

Dieses ist bei Vorliegen mehrerer der folgenden Kriterien der Fall:

- Das Projekt trägt zur wirksamen, umfassenden und kohärenten Umsetzung von Instrumenten und Strategien des EU-Rechts bei.
- Das Projekt führt zu einer besseren Kenntnis und Bewusstseinsbildung über die Rechte, Werte, und Prinzipien, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.
- Das Projekt trägt zu mehr gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei.
- Das Projekt fördert die Erarbeitung und Verbreitung von bewährten Verfahren.
- Mit dem Projekt werden praktische Instrumente und Lösungen für die Bewältigung grenzübergreifender oder unionsweiter Herausforderungen geschaffen.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen des Programms werden sowohl projektbezogene als auch Betriebskostenzuschüsse gewährt. Die projektbezogene Förderung deckt im Regelfall 80 % der förderfähigen Gesamtkosten ab.

Weitere Informationen

Europäische Kommission:

http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/rec/index_de.htm

10.3.6 Justiz und Inneres – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Für Kommunen sind die Nationalen Programme relevant, die in den einzelnen EU-Ländern ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Was wird gefördert?

Gemeinsames Europäisches Asylsystem

- ❖ **Aufnahmebedingungen und Asylverfahren:**
 - Materielle Hilfe (z. B. Hilfe an der Grenze, Bildung, Ausbildung, gesundheitliche und psychologische Betreuung) und Unterstützungsleistungen (wie z. B. Übersetzung und Dolmetschen, Sprachausbildung).
 - Einrichtung und Verbesserung von Verwaltungsstrukturen, Schulungen für die Mitarbeiter der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden.
 - Sozialer Beistand, Aktivitäten zur Bereitstellung von Informationen und Unterstützung bei den administrativen und gerichtlichen Formalitäten sowie Rechtsbeistand und -vertretung.
- ❖ **Unterbringungsinfrastruktur und Aufnahmesysteme:**
 - Verbesserung und Erhaltung bestehender bzw. Aufbau, Betrieb und Ausbau neuer Unterbringungsinfrastrukturen bzw. -dienste.
 - Maßnahmen zur Information der ortsansässigen Bevölkerung.
- ❖ **Gestaltung, Monitoring und Evaluierung der Asylpolitik:**
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung qualitativer und quantitativer statistischer Daten über Asylverfahren, Aufnahmekapazitäten, etc.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen über die Herkunftsländer.
 - Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Asylpolitik – wie nationale Folgenabschätzungen oder Umfragen bei Zielgruppen und anderen einschlägigen Interessensträgern – und zur Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking beitragen.
- ❖ **Neuansiedlung und Überstellung von Personen:**
 - Einführung und Ausbau nationaler Neuansiedlungsprogramme und -strategien und anderer humanitärer Aufnahmeprogramme.
 - Einrichtung geeigneter Infrastrukturen und Dienste, mit denen die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Neuansiedlungsmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf andere humanitäre Aufnahmeprogramme gewährleistet werden soll.
 - Die Einführung von Strukturen, Systemen und Schulungen von Mitarbeitern sowie die Vornahme von Gesundheitschecks und Sicherheitsüberprüfungen.

- Gesundheitscheck und medizinische Behandlung, Bereitstellung von materieller Hilfe, Informationen und Integrationsmaßnahmen vor der Ausreise.
- Information und Unterstützung bei der Ankunft oder kurz danach, einschließlich der Bereitstellung eines Dolmetschers.
- Maßnahmen zum Zwecke der Familienzusammenführung.
- Ausbau von migrations- und asylrelevanten Infrastrukturen und -diensten in den Ländern, in denen regionale Schutzprogramme durchgeführt werden sollen.
- Schaffung von Bedingungen, die der langfristigen Integration, Autonomie und Selbstversorgung neu angesiedelter Flüchtlinge zuträglich sind.

Legale Zuwanderung und Integration von Drittstaatsangehörigen

- ❖ Einwanderung und Ausreisevorbereitung:
Sensibilisierungskampagnen zur Förderung des interkulturellen Dialogs, Bewertung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Fähigkeiten und Qualifikationen aus einem Drittland mit denen eines Mitgliedstaates, umfassende Kurse in Staatsbürgerkunde und Sprachunterricht.
- ❖ Integrationsmaßnahmen:
Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien, Beratung und Unterstützung in Bereichen wie Unterbringung, Mittel zum Lebensunterhalt, medizinische, soziale und psychologische Betreuung, Maßnahmen zur Heranführung von Drittstaatsangehörigen an die Aufnahmegesellschaft und zur Anpassung an diese, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich Sprachschulungen und vorbereitende Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt.
- ❖ Legale Migration:
 - Maßnahmen, um flexible Zulassungsverfahren leichter einzurichten und anzuwenden.
 - Projekte, die die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsverwaltungen und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten fördern sowie die Mitgliedsländer darin unterstützen, das EU-Migrationsrecht umzusetzen.
 - Projekte, die die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, ihre Einwanderungsstrategien, -politik und -maßnahmen in allen Ebenen der Verwaltung zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, stärken.
 - Personalschulungen sowie Projekte zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie zur Vernetzung.
 - Aufbau nachhaltiger Organisationsstrukturen für das Integrations- und Diversitätsmanagement.
 - Maßnahmen, die zu einem dynamischen Interaktionsprozess für Integrationsstrategien auf lokaler und regionaler Ebene beitragen.

- Maßnahmen zur Förderung und Intensivierung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten.

Rückkehr

- ❖ **Begleitung von Rückkehrverfahren:**
 - Einführung, Weiterentwicklung und Verbesserung alternativer Maßnahmen zur Ingewahrsamnahme.
 - Sozialer Beistand, Bereitstellung von Informationen oder Unterstützung bei den administrativen und/oder gerichtlichen Formalitäten.
 - Rechtsbeistand und sprachliche Unterstützung.
 - Einrichtung und Verbesserung unabhängiger und wirksamer Systeme für das Monitoring von Rückführungen.
 - Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Infrastrukturen für die Unterbringung, Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie der diesbezüglichen Dienste und Bedingungen.
 - Errichtung von Verwaltungsstrukturen und -systemen, einschließlich IT-Instrumente.
 - Schulungen des mit Rückkehrverfahren befassten Personals.
- ❖ **Rückkehrmaßnahmen:**
 - Vorbereitung von für Rückführungsaktionen erforderliche Maßnahmen.
 - Zusammenarbeit mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten, Erleichterung der Rückführung und die Gewährleistung der Rückübernahme.
 - Hilfen bei freiwilliger Rückkehr, einschließlich Gesundheitschecks und medizinischer Hilfe.
 - Maßnahmen zur Einleitung von Reintegration im Hinblick auf die persönliche Weiterentwicklung des Rückkehrers.
 - Einrichtungen und Leistungen in Drittländern, mit denen eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme bei der Ankunft gewährleistet werden soll.
- ❖ **Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau:**
 - Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Intensivierung der operativen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den für Rückkehrmaßnahmen zuständigen Dienststellen und anderen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Rückführung beteiligt sind.
 - Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Drittländern und den für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit, eine wirksame und nachhaltige Rückführungspolitik zu betreiben, insbesondere durch Informationsaustausch über die Lage in den Rückkehrländern.
 - Verbesserung der Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von detaillierten und systematischen Daten über Rückkehrverfahren und

- maßnahmen, Aufnahme- und Haftkapazitäten, Abschiebungen und freiwilliger Rückkehr, Monitoring und Reintegration.
- Maßnahmen, die unmittelbar zur Evaluierung der Rückkehrpolitik beitragen.
- Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms werden projektbezogene Zuschüsse gewährt.

Die EU-Förderung im Rahmen der Nationalen Programme beträgt in der Regel 75 % der förderfähigen Projektkosten.

Weitere Informationen

Europäische Kommission:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/asylum-migration-integration-fund/index_en.htm

10.3.7 Forschung und Technologie – Horizont 2020

Programmbereich „Gesellschaftliche Herausforderungen“

Die Inhalte in diesem Programmbereich sind in sieben Themenkomplexen gebündelt und lassen sich in kleineren Ebenen unterteilen. Alle verlangen nach interdisziplinär entwickelten innovativen Lösungen.

Die sieben Herausforderungen sind:

- Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen,
- Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie Biowirtschaft,
- sichere, saubere und effiziente Energie,
- intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr,
- Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe,
- Europa in einer sich verändernden Welt – integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften;
- sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Was wird gefördert?

Für Kommunen insbesondere von Interesse:

❖ **Öffentliche Auftragsvergabe:**

Im Rahmen der vorkommerziellen Auftragsvergabe und der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen soll der öffentliche Sektor ermutigt werden, innovative Güter oder Dienstleistungen, die auf große Qualitäts- und Effizienzverbesserungen im öffentlichen Interesse abzielen, zu beschaffen.

❖ **Öffentlich-private Partnerschaften (PPP):**

Sie zielen auf eine stärkere Einbindung der Industrie und eine bessere Verzahnung von nationalen und regionalen Aktivitäten ab. Es wird dabei zwischen vertraglichen PPP's und den Gemeinsamen Technologieinitiativen nach Art. 187 AEUV unterschieden.

Wie wird gefördert?

Es werden projektbezogene Zuschüsse gewährt:

- Öffentliche Auftragsvergabe: es werden max. 20 % der förderfähigen Kosten erstattet.
- Öffentlich-private Partnerschaften (PPP): 70 % der zuschussfähigen Projektkosten

Weitere Informationen

Erstinformationen sind bei dem EU-Büro des BMBF zu erhalten. Dieses hilft bei der Einordnung der Projektidee in die Systematik von Horizont 2020 und bei der Identifizierung der geeigneten Ansprechpartner im deutschen Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen. Außerdem führt das EU-Büro des BMBF die Seminarreihe „Horizont 2020 für Einsteigerinnen und Einsteiger“ durch, in der grundlegende Kenntnisse zum Rahmenprogramm vermittelt werden.

Ansprechpartner:

EU-Büro des BMBF, Projektträger im DLR
Frau Monika Schuler
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Tel.: 0228/3821-1633
E-Mail: h2020@dlr.de
Internet: <http://www.eubuero.de/erstinformation.htm>

11. Stiftungen

11.1 Einführung und Suchhilfen

Neben staatlichen Förderprogrammen stellen Stiftungen eine weitere Fördermöglichkeit für Kommunen dar. Ein Gesamtüberblick allerdings ist wegen der Vielzahl der Stiftungen nicht möglich. Im Stiftungsverzeichnis des Freistaates Bayern sind rd. 4.000 aktive Stiftungen erfasst. Für Oberfranken sind 335 Stiftungen gelistet und für den Landkreis Bayreuth werden 25 aktive Stiftungen angezeigt. Bundesweit sind durch den Dachverband deutscher Stiftungen annähernd sogar 23.000 Stiftungen registriert.

Hilfestellung bei der Suche einer geeigneten Stiftung bieten Online-Suchmaschinen. Für bayerische Stiftungen bietet die Suchmaschine des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter

www.stiftungen.bayern.de/index.xhtml

eine online recherchierbare Datenbank mit allen rechtsfähigen Stiftungen an (kostenfrei). Die Suche kann entweder per Freitextsuche durch Eingabe von Suchbegriffen erfolgen oder durch eine Filter-Suche anhand einer Kombination von Merkmalsausprägungen.

Für eine bundesweite Online-Recherche kann die Suchmaschine des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unter

www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche.html

kostenfrei genutzt werden. Auch hier kann die Suche über Stichworte und/oder vorgegebene Aufgabengebiete erfolgen. Im Folgenden werden einige bei uns häufig genutzte Stiftungen vorgestellt.

11.2 Häufig genutzte Stiftungen

11.2.1 Oberfrankenstiftung

Was wird gefördert?

Die Oberfrankenstiftung fördert Investitionen und Projekte von überregionaler bzw. gesamtöberfränkischer Bedeutung in den Bereichen „Soziales“, „Kunst und Kultur“, „Denkmalpflege“ sowie „Wissenschaft und Forschung“.

Soziale Maßnahmen:

Hier fördert die Oberfrankenstiftung eine breite Palette von Projekten und Investitionen wie modellhafte Pflegeeinrichtungen sowie Maßnahmen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Kunst und Kultur:

Es werden sowohl Einrichtungen (z. B. Theater, Museen) als auch Veranstaltungen und Aktionen gefördert.

Denkmalpflege:

Ein Förderschwerpunkt der Oberfrankenstiftung ist die Erhaltung von Denkmälern im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Grundlage für die Bezuschussung ist i. d. R. der sog. „denkmalpflegerische Mehraufwand“.

Wissenschaft und Forschung:

Antragsberechtigt sind hier oberfränkische Hochschulen oder andere Träger, die wissenschaftliche Projekte in Oberfranken durchführen.

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung, wobei über die Höhe der Stiftungsrat der Oberfrankenstiftung entscheidet.

Für den Bereich Wissenschaft und Forschung hat der Stiftungsrat folgenden Förderumfang beschlossen:

- 50 % der Kosten für eigens für das Projekt neu eingestelltes Personal,
- 60 % der Sachkosten.

Weitere Informationen

unter www.oberfrankenstiftung.de

Geschäftsstelle Oberfrankenstiftung Telefon-Nr.: 0921/507206-3

E-Mail: info@oberfrankenstiftung.de

11.2.2 Bayerische Landesstiftung

Wie wird gefördert?

Der Schwerpunkt der Fördertätigkeit liegt vor allem im Bereich von baulichen Maßnahmen.

Im kulturellen Bereich:

- Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bedeutenden Bau- und Kunstdenkmälern,
- Baumaßnahmen bei überregional bedeutsamen nichtstaatlichen Museen.

Im sozialen Bereich:

- Bedeutende sozialpolitische Bauprojekte gemeinnütziger oder öffentlicher Träger, vor allem der Alten- und Behindertenhilfe.

Wie wird gefördert?

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen und durch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Dabei werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, zu deren Förderung der Staat nicht gesetzlich verpflichtet ist oder die nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören. Maßgebliche Fördervoraussetzung ist die öffentliche Nutzung bzw. regelmäßige öffentliche Zugänglichkeit des Objektes. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Stiftungsrat.

Weitere Informationen

unter www.landesstiftung.bayern.de

Telefon-Nr.: 089/2324166

E-Mail: landesstiftung@bls.bayern.de

11.2.3 Deutsch-tschechischer Zukunftsfonds

Was wird gefördert?

Der Deutsch-tschechische Zukunftsfonds hilft, Brücken zu bauen zwischen Deutschen und Tschechen. Er fördert gezielt Projekte, welche die Menschen beider Länder zusammenführen und Einblicke in die Lebenswelten, die gemeinsame Kultur und Geschichte ermöglichen und vertiefen.

Gefördert wird:

- **Jugend und Schule** (Schulpartnerschaften, Schülerbegegnungen, Fachpraktika, Studienaufenthalte, Jugendarbeit über die Grenzen hinweg, Zusammenarbeit von Kindergärten, Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur)
- **Kultur** (bildende Kunst, Theater, Musik, Tanz, literarische Veranstaltungen, Dokumentarfilme)
- **Dialogforen und Fachveranstaltungen** (Fachkonferenzen, Seminare, Workshops, Zusammenarbeit von Vereinen oder auch Privatinitiativen, Erwachsenenbildung, wissenschaftliche Ausstellungen und Präsentationen)
- **Publikationen** (wissenschaftliche Arbeiten mit deutsch-tschechischer Ausrichtung, Übersetzung tschechischer und deutscher Belletristik, Tagebücher, Memoiren, Ausstellungskataloge, ausgewählte Lehrmaterialien)
- **Renovierung von Baudenkmalern** (wie Kirchen, Kapellen, Synagogen, Erneuerung von Kreuzwegen, Friedhöfen und Mahnmalen)
- **Sozialprojekte und Minderheiten** (Begegnungen von gesundheitlich und sozial benachteiligten Menschen beider Länder, Begegnung von deutschen und tschechischen Senioren, Aktivitäten nationaler Minderheiten)
- **Partnerschaften von Gemeinden und Bürgervereinen** (Initiativen zur Gründung von Städte- und Gemeindeparterschaften, Sport- und Kulturveranstaltungen im Rahmen der Partnerschaften, Kontakte zwischen Bürgerinitiativen, Vereinen und Freiwilligengruppen, gemeinnützige deutsch-tschechische Versammlungen aller Art)
- **Stipendien** (Studienaufenthalte im Nachbarland)

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung bis zu 50 % an den Projektkosten.

Weitere Informationen

unter www.fb.cz/de oder www.zukunftsfonds.cz

Telefon-Nr.: 00420283850512

E-Mail: info@fb.cz

11.2.4 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Was wird gefördert?

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hilft dort, wo der Bestand eines unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals in der Bundesrepublik Deutschland ohne diese Sonderhilfe gefährdet ist. Dabei werden alle Arten von formal unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmale gefördert, die sich im Besitz von Privatpersonen, privaten gemeinnützigen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und Kommunen oder Landkreisen befinden. Insbesondere sind dies Baudenkmale, deren Ausstattung, technische Denkmale, historische Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, archäologische Denkmale sowie Kleindenkmale. Förderfähige Maßnahmen sind in erster Linie alle Arbeiten zur dauerhaften Erhaltung von Kulturdenkmalen, Aufwendungen für die Wiederherstellung von in Teilen verlorenen Kulturdenkmalen und in Ausnahmefällen auch Arbeiten zur Erforschung, restauratorischen und konstruktiven Voruntersuchung, die zeichnerische und fotografische Dokumentation, die Bergung und Sicherung wichtiger Artefakte sowie Planungskosten.

Wie wird gefördert?

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert grundsätzlich durch die Gewährung von Zuschüssen, deren Höhe sich nach der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals richtet.

Weitere Informationen

unter www.denkmalschutz.de

Telefon-Nr.: 0228/9091-0

E-Mail: info@denkmalschutz.de

11.2.5 Kulturstiftung der Länder

Was wird gefördert?

Förderung, Erhalt und Ermittlung des kulturellen Erbes in Deutschland und die Erwerbung von bedeutenden Kunstwerken und Kulturgütern stehen im Mittelpunkt der Arbeit der Kulturstiftung der Länder. Aufgaben der Stiftung sind:

- Erwerbungsförderung
- Restaurierungsförderung
- Ausstellungsförderung
- Publikationsförderung

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung, wobei die Höhe durch den Stiftungsrat bzw. den Vorstand der Kulturstiftung der Länder festgelegt wird.

Weitere Informationen

unter www.kulturstiftung.de

Telefon-Nr.: 030/893635-0

E-Mail: kontakt@kulturstiftung.de

11.2.6 Stiftung der Sparkasse Bayreuth

Was wird gefördert?

Die Stiftung der Sparkasse Bayreuth unterstützt ausgewählte gemeinnützige Zwecke in den Bereichen

- Kunst,
- Kultur,
- Denkmalpflege,
- Naturschutz,
- Heimatpflege
- Brauchtum.

Eine Förderung erfahren insbesondere Projekte, die ohne finanzielle Unterstützung nicht umgesetzt werden können.

Wie wird gefördert?

Zuschussförderung

Weitere Informationen

Telefon-Nr.: 0921/284-1109 bzw. 0921/284-0

11.2.7 Überblick über weitere Stiftungen mit Schwerpunkt Landkreis Bayreuth

11.2.7.1 Claus-Mäder-Kinder-Stiftung

Förderung von Erziehung und Bildung für Kinder und Jugendliche in Stadt und Landkreis Bayreuth

Kontakt: Claus-Mäder-Kinder-Stiftung, Bleyerstraße 24, 95500 Heinersreuth

11.2.7.2 Claus-Mäder-Stiftung

Zweck: Förderung des Golfsports im schulischen Bereich

Kontakt: Claus-Mäder-Stiftung, Bleyerstraße 24, 95500 Heinersreuth

11.2.7.3 Felicetti-Merkle-Stiftung

Zweck: Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass diesbezügliche Projekte gefördert werden und die materielle und personelle Ausstattung an Schulen und Hochschulen Oberfrankens verbessert wird.

Kontakt: Felicetti-Merkle-Stiftung, c/o. Roland Schmieder, Hauptstraße 10, 95517 Seybothenreuth

11.2.7.4 Matthias und Margrit Wendel-Stiftung

Zweck: Förderung des Tierschutzes, der Forschung im medizinischen Bereich und Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen in das Berufsleben.

Kontakt: Matthias und Margrit Wendel-Stiftung, Danziger Straße 8, 95497 Goldkronach

11.2.7.5 Sigmund Feuerabendt-Stiftung für eine kulturelle Integration

Zweck: Förderung von Kultur, Völkerverständigung, Bildung und Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Durch Schulung, Vorträge, Ausbildungs-Seminare zum Kulturpädagogen;
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit, um den Inhalt des Zweckes verständlich zu machen, wie durch literarische Publikationen;

- c) durch Förderung von Maßnahmen, die ein übernationales, kulturelles Einverständnis aller Menschen zum Ziel haben;
- d) durch die Förderung wissenschaftlicher Erforschung natürlicher Heilmittel;
- e) durch die verlegerische Verbreitung der Werke Sigmund Feuerabendts, welche dem Weltfrieden dienen.

Kontakt: Sigmund Feuerabendt-Stiftung für eine kulturelle Integration, Forsthaus Kodlitz, 95469 Speichersdorf

Telefon-Nr.: 09275/1327

www.kulturstiftung-feuerabendt.de

E-Mail: sigmund.feuerabendt@t-online.de

11.2.7.6 Stiftung Natur- und Kulturlandschaft Fichtelgebirge

Zweck: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Fichtelgebirge und in angrenzenden Gebieten. Erwerb und Pflege von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Renaturierungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. Besucherverhalten, Beobachtung und Dokumentation ablaufender Prozesse. Erarbeitung und Verbreitung von Mitteln zur Umweltbildung, Maßnahmen zur Information von Besuchern in Schutzgebieten und Besucherlenkung.

Kontakt: Stiftung Natur- und Kulturlandschaft Fichtelgebirge, Tränkbühl 38, Waizenreuth, 95466 Weidenberg

Telefon-Nr. 09278/1301

11.2.7.7 Stiftung zum Erhalt der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Bayreuth

Zweck: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Kontakt: Stiftung zum Erhalt der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Bayreuth, c/o. Dr. med. Ulrike Roßkopf, Maintalstraße 109, 95460 Bad Berneck